Quelle: Planungsgruppe Umwelt

Unterlage 16.2

ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ)

Planfeststellungsabschnitt 4

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Anpassungen 110-kV-Leitungsabschnitte

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt/M.

Regional zuständig:

DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Großprojekte I.NG-N-F
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Auftraggeber:

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Erstellt durch:

GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee

Stand 2019-10-10

Kofinanziert von der Fazilität
„Connecting Europe“ der Europäischen Union

Inhalt

ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden **1**
(Hinterlandanbindung FBQ) **1**
Planfeststellungsabschnitt 4 ..... **1**
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag **1**
1 Anlass und Aufgabenstellung **1**
2 Bezugsraum und beurteilungsrelevante Merkmale **2**
2.1 Übersicht Bezugsraum 2
2.2 Beschreibung des Vorhabens 3
2.2.1 Wirkungen des Vorhabens 4
3 Relevanzprüfung **6**
3.1 Vorbemerkung 6
3.2 Ausgewertete Daten 7
3.3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 7
3.4 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 8
3.4.1 Säugetiere 8
3.4.2 Reptilien 11
3.4.3 Amphibien 11
3.4.4 Weitere Artengruppen 12
3.5 Europäische Vogelarten 14
3.5.1 Brutvögel 14
3.5.2 Rast- und Zugvögel 19
4 Prüfung von Verbotstatbeständen **21**
4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL 21
4.1.1 Fledermäuse 21
4.1.2 Amphibien 22
4.2 Europäische Vogelarten 23
4.2.1 Brutvögel (inkl. Großvögel) 23
4.2.2 Rast- und Zugvögel 24
5 Fazit **26**
6 Quellenverzeichnis **27**
7 Anhang 1: Formblätter **32**
7.1 Formblätter Fledermäuse (Einzelprüfung) 33
7.2 Formblätter Amphibien (Einzelprüfungen) 70
7.3 Formblätter Brutvögel und Großvögel (Einzelprüfungen) 76
7.4 Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen) 95
8 Anhang 2: EBA-Formblätter **118**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der 110-kV-Leitungsabschnitte von PFA 4 2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die potenziell prüfungsrelevanten Projektwirkungen 5
Tabelle 2: Liste der in den Jahren 2015 und 2017 erfassten Fledermausarten mit Status der Roten Liste SH/ BRD 9
Tabelle 3: Vorkommen von Amphibienarten des Anh. IV der FFH-RL im Vorhabenbereich 12
Tabelle 4: Prüfrelevanz der im Untersuchungsgebiet des PFA 4 nachgewiesenen Brut- und Großvögel aus dem Jahr 2015, 2016 und 2018 sowie dem LLUR-Artkataster 16
Tabelle 5: Artenschutzrechtlich relevante Artengruppen und artenschutzrechtliche Maßnahmen 26

Abkürzungsverzeichnis

AFPE	Amt für Planfeststellung Energie
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BAB 1	Bundesautobahn A 1
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Brutvogel
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 (5) BNatSchG
DB	Deutsche Bahn AG
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FBQ	Feste Fehmarnbeltquerung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FÖAG	Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
GFB	Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern
GHB	Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter
KIFL	Kieler Institut für Landschaftsökologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
PFA	Planungsfeststellungsabschnitt
RL	Rote Liste
RL-D	Rote Liste Deutschland
RL-SH	Rote Liste Schleswig-Holsteins
UG	Untersuchungsgebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Bearbeitung

Projektleitung :

- Dipl.-Biol. Christoph Herden
- Dipl.-Geogr. Eglé Wrobel

Bearbeiter/in:

- M.Sc. Env. Man. Wiebke Schulz
- B.Sc. Geogr. Jan Eike Zaghow

GFN
Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH
Stuthagen 25, 24113 Molfsee
Tel.: +49 (0) 4347 999 73 - 0
Fax: +49 (0) 4347 999 73 - 79
mail: info@GFNmbH.de
web: www.GFNmbH.de

MOLFSEE, 13.12.2019

ALLE ABBILDUNGEN OHNE QUELLENANGABEN SIND EIGENE DARSTELLUNGEN

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark (Kongeriget Danmark) beabsichtigen, eine Feste Fehmarnbeltquerung zu errichten. Die Feste Fehmarnbeltquerung soll dazu dienen, die Verkehrsverbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark sowie zwischen Mitteleuropa und Skandinavien zu verbessern.

Die DB Netz AG, die DB Station & Service AG und die DB Energie GmbH (nachfolgend: „Vorhabenträgerinnen“) planen die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Aus- und den Neubau von Abschnitten der Eisenbahnstrecke 1100 der DB Netz AG von Lübeck Hauptbahnhof nach Puttgarden.

Die 110-kV-Freileitung Göhl - Lütjenbrode (LH-13-128) im Eigentum der SH Netz AG wird im Leitungsfeld Mast Nr. 2 – 3 von dem geplanten Streckenneubau mit Elektrifizierung der DB Netz AG im Bau-km 155,105 unterkreuzt. In Folge dessen muss eine Verstärkung der Maste Nr. 2, 3 und 4 sowie der Gründungen der Maste Nr. 2 und 3 vorgenommen werden.

Die 110-kV-Freileitung Göhl - Lütjenburg (LH-13-137) wird im Leitungsfeld Mast Nr. 9 – 10 von dem geplanten Streckenneubau mit Elektrifizierung der DB Netz AG im Bau-km 151,760 unterkreuzt. Die Abstände zu der geplanten Bahnanlage reichen für den späteren Betrieb der Freileitung nicht aus, so dass die benachbarten Maste durch höhere Maste ersetzt werden müssen. Drei weitere Maste müssen aufgrund der Nähe zur BAB A1 bzw. dem Umbau folgenden Änderungen im Leitungsverlauf ausgetauscht oder verstärkt werden.

Die Anpassungen der beiden 110-kV-Leitungen (nachfolgend: Vorhaben) ist Teil der Planung der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung. Da die artenschutzrechtliche Bewertung bei Freileitungen jedoch von den methodischen Ansätzen für den Bau einer Eisenbahnstrecke abweicht, wird das Vorhaben im vorliegenden Artenschutz-Gutachten (ASB) separat betrachtet.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich unmittelbar aus Art. 12 (1) und Art. 13 der FFH-Richtlinie, die mit den §§ 44ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt wurden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für zulässige Eingriffsvorhaben das folgende Artenspektrum von artenschutzrechtlicher Prüfrelevanz:

- Tierarten und Standorte wildlebender Pflanzen der FFH-Richtlinie Anhang IV
- Alle europäischen Vogelarten im Sinne der VSchRL

Im vorliegenden ASB wird den Vorgaben des Leitfadens „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH & AfPE-SH 2016) sowie dem „Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Stand: Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung“ des EBA (EISENBAHNBUNDESAMT (EBA) Fachstelle Umwelt 2012) gefolgt.

2 Bezugsraum und beurteilungsrelevante Merkmale

2.1 Übersicht Bezugsraum

Die zwei Bauvorhaben des Planfeststellungsabschnitt 4 befinden sich nordwestlich der Gemeinde Göhl (LH-13-128) und im Süden von Oldenburg in Holstein (LH-13-137) (s. Abbildung 1).

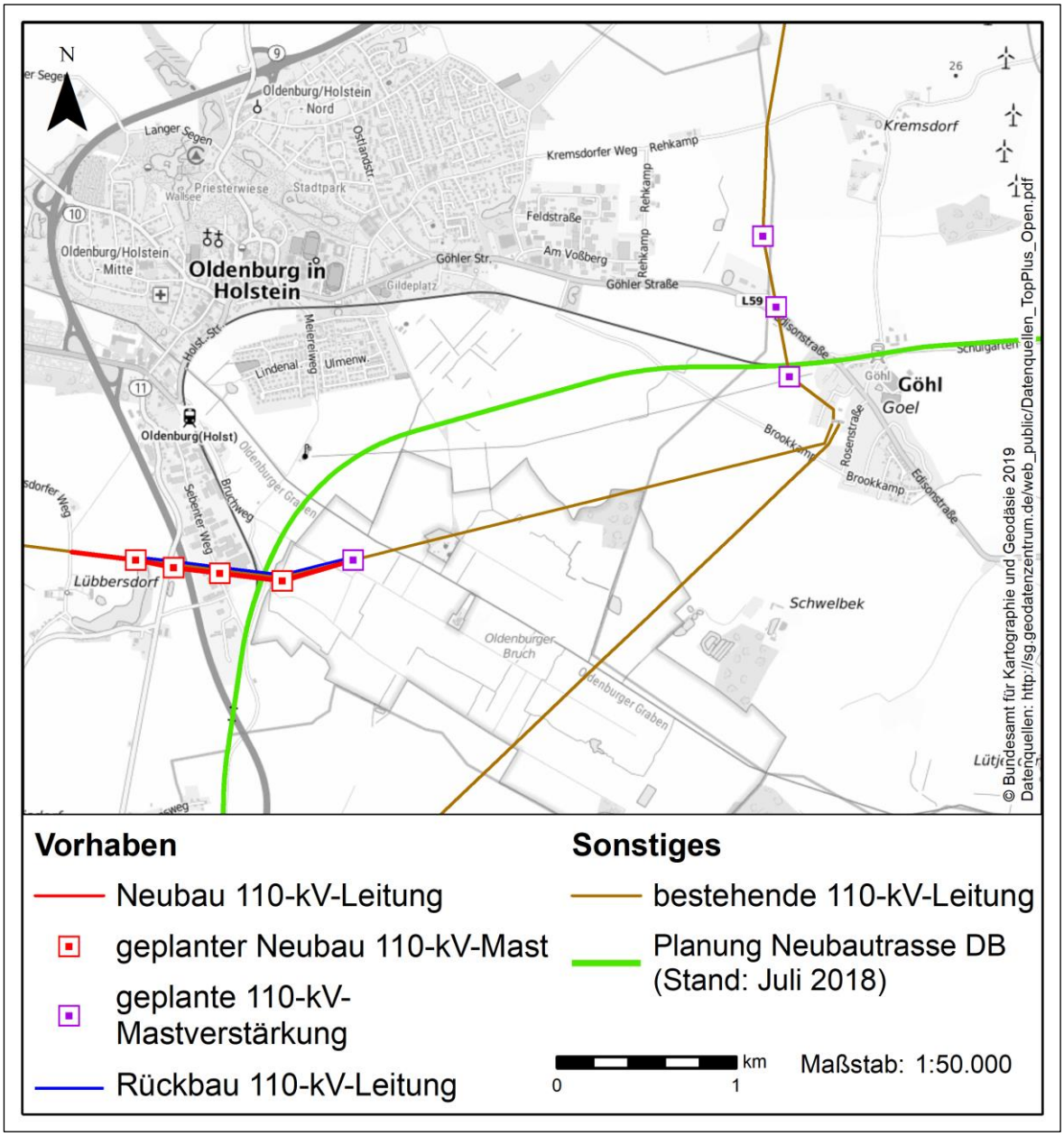

Abbildung 1: Übersicht der 110-kV-Leitungsabschnitte von PFA 4

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Erläuterungsbericht für die Verlegung und Umbau der 110-kV-Freileitungen sind die erforderlichen Umbaumaßnahmen der 110-kV-Leitung sowie die Trassenfindung- und Führung ausführlich beschrieben. Im Folgenden werden daraus die wesentlichen Angaben zusammengefasst, die für die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens von Relevanz sind.

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- LH-13-128, im Leitungsfeld Mast Nr. 2-3: Verstärkung der Maste Nr. 2, 3, 4 sowie Gründungen der Maste Nr. 2 und 3.
- LH-13-137, im Leitungsfeld Mast Nr. 9-10: Ersatzneubau in parallel versetzter Trassenführung zur Bestandsleitung, Ersatz vom Mast Nr. 11, Mast 12 wird zum Abspannmast. Tragmast Nr. 8 erhält einen leichten Winkel.

Provisorien

Der Ersatzneubau der LH-13-137 im Bereich Mast Nr. 9 – 12 erfolgt parallel versetzt zur Bestandsleitung. Hierdurch wird der Einsatz eines größeren Leitungsprovisoriums durch das Gewerbegebiet vermieden. Zur Baufeldfreimachung für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 12 ist jedoch eine lokales Leitungsprovisorium erforderlich. Hierzu werden in den benachbarten Leitungsfeldern (zu dem Neubaumast) Freileitungsprovisorien in Stahlgitterbauweise errichtet, die die Bestandsseile aufnehmen. Ein Freileitungsprovisorium besteht aus einem sogenannten Baukastensystem, welches ohne Gründung aufgestellt wird. Die auftretenden Kräfte werden mittels Verankerungen mit Stahlseilen in das Erdreich abgeführt. Da sich die am Markt verfügbaren Provisorien in ihrer Bauart unterscheiden, ist die genaue technische Ausführung des Provisoriums vom ausführenden Bauunternehmen abhängig. Für die Arbeiten an der 110-kV-Leitung Göhl – Lütjenbrode LH-13-128 ist kein Leitungsprovisorium erforderlich.

Maste und Gründungen

Die neu zu errichtenden Maste werden als Donaumaste ausgeführt.

Die Gründungen können als Kompaktgründungen und als aufgeteilte Gründungen ausgebildet sein. Kompaktgründungen bestehen aus einem einzelnen Fundamentkörper für den jeweiligen Mast. Aufgeteilte Gründungen haben Eckstiele der jeweiligen Masten in getrennten Einzelfundamenten verankert.

Die Festlegung der Gründungsart ist abhängig von den örtlichen Baugrundeigenschaften. Erst nach der Baugrunderkundungen im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Gründungsart festgelegt. Es wird aber davon ausgegangen, dass im Bereich des Ersatzneubaus vorrangig aufgeteilte Gründungen mittels Pfahlgründungen (Tiefengründungen) zum Einsatz kommen werden.

Der Mast Nr. 12n der 110-kV-Leitung Göhl – Lütjenburg LH-13-137 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer. Um im Zuge der Gründungsarbeiten den Bodeneingriff und damit auch die erforderliche Wasserhaltung zu minimieren, wird für diesen Mast eine Tiefengründung mit Pfahl festgeschrieben.

Wasserhaltung

Zur Gründung der Masten ist die künstliche Trockenlegung z.B. durch Sammeln und Abpumpen von eindringendem Oberflächenwasser oder durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig. Diese Maßnahmen sind baubedingt zeitlich befristet, je Maststandort wird von einer Wasserhaltung von bis zu 20 Tagen ausgegangen. In der Anlage Wasserhaltungskonzept 110-kV-Freileitungen werden die vorhabenbezogenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen geplant und erläutert.

Wegeausbau und Arbeitsflächen

Die Zuwegungen erfolgen so weit wie möglich von vorhandenen Straßen und Wegen aus. Die Zuwegungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit temporären Bauwegen (z.B. Baggermatten, Holzbohlen, Stahlplatten) ausgelegt, welche nach der Baumaßnahme rückstandsfrei zurückgebaut werden. Ein Ausbau (z.B. Verbreiterung der Wege mit Schotter) ist nicht vorgesehen. Dies gilt auch für die ausgewiesenen Arbeitsflächen.

Bauablaufplan

Der Bauablaufplan setzt sich aus folgenden wesentlichen Arbeitsschritten zusammen:

1. Errichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen
2. Vorbereitende Maßnahmen (Baugrunduntersuchungen) und Gründungen
3. Montage Gittermasten
4. Montage Isolatorketten
5. Montage Beseilung
6. Korrosionsschutz
7. Rück- und Umbaumaßnahmen.

Für die Errichtung des Vorhabens wird eine Gesamtbauzeit von ca. 30 Wochen angesetzt. Die erforderlichen Arbeiten an einem Mast (exklusive Seilzugarbeiten) summieren sich je nach Mastart, Standort und Witterungsbedingungen auf ca. 5 bis 8 Wochen.

2.2.1 Wirkungen des Vorhabens

Von den 110-kV-Freileitungen Göhl – Lütjenbrode und Göhl – Lütjenburg gehen Projektwirkungen (= Wirkungen oder Wirkfaktoren) aus, die u. a. durch ihre Art (bau-, anlage-, betriebsbedingt), ihre Dauer (temporär, langfristig, dauerhaft) und ihre Reichweite (Wirkraum) gekennzeichnet sind.

Im Folgenden werden kurz die möglichen Projektwirkungen sowie Auswirkungen getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen als Übersicht in Tabelle 1 vorgestellt.

Tabelle 1: Übersicht über die potenziell prüfungsrelevanten Projektwirkungen

Baubedingte (temporäre) Projektwirkungen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtungen und den Baustellenbetrieb	**Anlagebedingte (dauerhafte) Projektwirkungen durch Überbauung mit Verkehrswegen, Bauten und dauerhaften Nebenanlagen**	**Betriebsbedingte (dauerhafte) Projektwirkungen durch den Anlagenbetrieb**
Flächeninanspruchnahme (Baufeldräumung, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Bereitstellungsflächen)	Flächeninanspruchnahme	Lärmemissionen: Korona Entladungen bei sehr feuchter Witterung
Zerschneidung / Barrierewirkung	Scheuchwirkungen: Kulissen- und Silhouetteneffekte	
sensorische Störungen (visuelle Störreize, Lärmemissionen, Erschütterungen)	Kollisionen mit den Leitungsebenen, insbesondere den Erdseilen	
ggf. Grundwasserabsenkungen während der Bauphase		
Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb		
Allgemeine Schädigungen durch den Baustellenverkehr (Kollision, Überfahren).		

3 Relevanzprüfung

3.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Faunistischen Fachgutachten aus dem Jahr 2018 (Unterlage 22.4.) im Bezugsraum nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten, die nicht im Anh. IV FFH-RL gelistet sind, werden nicht im vorliegenden Artenschutzbeitrag, sondern im LBP (Unterlage 14.1) abgehandelt.

Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, sind die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hier nicht gesondert zu prüfen.

Eine Berücksichtigung etwaiger Beeinträchtigungen solcher Arten erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung (vgl. LBP, Unterlage 14.1). Dabei wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine abgewogene Linienfindung und Feintrassierung sowie durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche von betroffenen streng und besonders geschützter Arten kompensiert.

Für die Schienentrasse wurde ein separater artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Unterlage 16.1). In diesem sind die im Wirkbereich der Schienentrasse vorkommenden und beeinträchtigten Arten sowie die sich daraus ableitenden Vermeidungs- und ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Schienentrasse vollumfänglich aufgeführt.

Die 110-kV-Leitungsanpassungen werden größtenteils vorhabensnah zur Schienentrasse geplant. Hierdurch kommt es bei den meisten Artengruppen zu räumlichen Überschneidungen der Wirkfaktoren. Um eine Doppelbewertung und eine Überkompensation zu vermeiden, wird der vorliegende Fachbeitrag zum Artenschutz zu den 110-kV-Leitungsanpassungen als Anhang zur Unterlage 16.1 erstellt. Sofern Konflikte mit den vorkommenden bzw. zu erwartenden Artengruppen mit den Konflikten der Schienentrasse identisch sind, werden diese ausschließlich in der Unterlage 16.1 abgehandelt.

Gegenstand des vorliegenden Anhangs sind somit die weiteren bzw. aufgrund mangelnder Beeinträchtigungen im Rahmen der Schienentrasse bzw. unterschiedlicher Wirkungsprognose (Schiene vs. Freileitung) zusätzlich zu erwartenden Konflikte sowie den damit einhergehenden erforderlichen Vermeidungs- und ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

3.2 Ausgewertete Daten

Betrachtet werden im vorliegenden ASB der 110-kV-Freileitung nach der Vorgabe des LLUR (LLUR-SH 2013a) alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten 300 m links und rechts der Leitungsachse. Für bestimmte Artengruppen, die einen größeren Aktionsradius aufweisen, werden Wirkungen auch weit über die 300 m hinaus betrachtet. Hierunter fallen z.B. (anfluggefährdete) Großvogelarten, die in einem Umkreis von bis zu 6 km um die Vorhabenbereiche betrachtet werden.

Folgende Untersuchungen zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsgebiet liegen vor und wurden ausgewertet:

- Faunistische Fachgutachten und Vegetationskundliche Gutachten (vgl. Unterlage 22.4)
- Faunistische und Vegetationskundliche Geodaten der Fachgutachten (vgl. Karten der Unterlage 22.4)

Für die Beurteilung zu weiteren möglichen Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden darüber hinaus folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktueller Abgleich mit dem Artenkataster (faunistische und floristische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR-SH 2018), Stand Juli 2018.
- Auswertung der verfügbaren Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten: v. a. Berndt et al.(2002) Borkenhagen (2011); Haacks und Peschel (2007); Klinge und Winkler (2005); MLUR 2007-2016 (MLUR-SH 2016; MLUR-SH 2015; MLUR-SH 2014; MLUR-SH 2013; MLUR-SH 2012; MLUR-SH 2011; MLUR-SH 2010a; MLUR-SH 2009; MLUR-SH 2008; MLUR-SH 2007); Stiftung Naturschutz SH (2008); Winkler et al. (2009); sowie sonstiger einschlägiger Fachliteratur (z.B. Petersen et al. 2004; Petersen et al. 2003).

3.3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der Biotoptypenkartierung im Jahr 2015 im UG wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt (vgl. Unterlage 22.4). Ein Vorkommen ist aufgrund der Seltenheit und arealgeografischen Beschränktheit der relevanten Arten - Froschkraut (*Luronium natans*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) – sowie der guten Kenntnisse ihrer Verbreitung und ihrer Standortansprüche nicht zu erwarten (vgl. etwa Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007). So bleibt *Oenanthe conioides* auf das Elbästuar (Unterelbe) und *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. Es wurden jedoch keine Bestände dieser Arten im UG während der Kartierung 2015 vorgefunden. *Luronium natans* hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in eher kalk- und nährstoffarmen stehenden Gewässern (B.i.A. Biologen im Arbeitsverbund 2007) und besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im

Großensee bei Trittau, wobei es neuerdings auch vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg sowie westlich von Eckernförde angesalbt wurde.

Da weitere, ausschließlich national geschützte Arten durch die Privilegierungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen sind und eine Beeinträchtigung ihrer Wuchsorte ohnehin weitgehend ausgeschlossen werden können, müssen Pflanzenarten des Anh. IV FFH-RL in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet werden.

3.4 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen, wobei nicht alle der aufgeführten Arten in dem hier untersuchten Bezugsraum relevant sind bzw. vorkommen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Birkenmaus, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal, Wolf
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte[1], Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Nordsee-Schnäpel, Stör
- Käfer: Breitrand, Breitflügeltauchkäfer, Eremit, Großer Eichenbock
- Libellen: Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

3.4.1 Säugetiere

3.4.1.1 Fischotter

Im UG liegen für den Fischotter Nachweise zu Vorkommen im Abstand von 1,8 km bis 7 km zum Vorhaben vor. Zudem werden keine durch den Fischotter genutzten Gewässer durch das Vorhaben beeinträchtigt. Eine Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der 110-kV-Leitungsanpassungen kann für den Fischotter somit ausgeschlossen werden und bedarf keiner vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung.

[1] Die Art gilt heute in Schleswig-Holstein als ausgestorben bzw. verschollen (Fritz et al. 2015; Klinge 2003).

3.4.1.2 Fledermäuse

Die Ermittlung von Vorkommen von Fledermäusen erfolgte durch Erhebungen in den Jahren 2015 und 2017 (vgl. Unterlage 22.4), einer Abfrage vorhandener Daten beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) sowie der Auswertung des Säugetier-Verbreitungsatlas Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2011). Die Ergebnisse der Kartierungen im 1-km-Umkreis des 110-kV-Vorhabens zeigt die folgende Tabelle 2. Während der Kartierungen konnten Arten der Gattung *Eptesicus*, *Nyctalus*, *Myotis* und *Pipistrellus* nachgewiesen werden (Unterlage 22.4).

Tabelle 2: Liste der in den Jahren 2015 und 2017 erfassten Fledermausarten mit Status der Roten Liste SH/ BRD

Art	**RL SH**	**RL BRD**	**FFH-Anh. IV**	**Kartierung Leguan / LLUR-Daten***
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	3	G	ja	Leguan 2015 & 2017
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	V	*	ja	Leguan 2015 & 2017
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	3	V	ja	Leguan 2015 & 2017
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	V	D	ja	Leguan 2015 & 2017
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	3	*	ja	Leguan 2015 & 2017
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)	2	D	ja	Leguan 2015 & 2017
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	*	*	ja	Leguan 2015 & 2017
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	*	*	ja	Leguan 2015 & 2017

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009) Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, *: ungefährdet, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: IV: in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse), *Nach den LLUR Daten liegen Artnachweise lediglich aus dem Umfeld des UG vor.

Alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Alle im Rahmen der Erhebung erfassten Fledermausarten sind demnach artenschutzrechtlich zu prüfen.

Folgende Arten sind aufgrund folgender Begründungen nicht in einer Einzelfallprüfung zu betrachten:

Breitflügelfledermaus: Es wurden zahlreiche Funde der Breitflügelfledermaus im Umfeld des Vorhabens festgestellt. Da die Art jedoch eine fast völlige Abhängigkeit von Gebäuden besitzt und im Rahmen des Vorhabens keine Gebäude aberissen werden, kann Betroffenheit durch den Bau somit im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die Breitflügelfledermaus wird nicht in einer Einzelprüfung weiter betrachtet.

3.4.1.3 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius)*

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2015 und 2017 (Unterlage 22.4) sowie anhand des LLUR-Artkatasters konnten in den Gehölzhabitaten im näheren Umfeld des 110-kV-

Vorhabens in PFA4 keine Haselmaus-Vorkommen nachgewiesen werden. Erst in einer Entfernung von rd. 4 km südlich der geplanten Mast-Neubauten nahe Oldenburg (i.H.) liegen Einzelnachweise der Art vor. Die Distanz des Nachweises zum Vorhaben ist damit zu groß und eine Einwanderung der Haselmaus in das Vorhabengebiet kann zusätzlich aufgrund der Zerschneidung des Raums durch die BAB A1, bestehende Gleisanlagen und Siedlungsflächen ausgeschlossen werden. Es besteht somit keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit in den Eingriffsbereichen der 110-kV-Leitungsanpassungen.

Weitere Säugetierarten

Für die weiteren Säugetierarten des Anh. IV FFH-RL können Vorkommen aufgrund ihres abweichenden Verbreitungsgebietes (Birkenmaus) bzw. des Fehlens von relevanten Beeinträchtigungen ihrer potenziellen Habitate (Biber: keine bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme oder Querung von Gewässern und deren Uferbereichen) ausgeschlossen werden (vgl. auch Borkenhagen 2011). Diese Arten sind daher nicht Gegenstand der Konfliktanalyse. Der vereinzelt wieder auftretende Wolf ist derzeit in Schleswig-Holstein nur als sporadischer Zu- bzw. Durchwanderer aus südöstlichen oder nördlichen Teilpopulationen (u.a. Polen, Lausitz oder aus Dänemark kommend) vorhanden. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine bekannten Rudel (NABU SH 2017). Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch dieses Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

3.4.2 Reptilien

Im Rahmen der Datenabfrage des LLUR-Artkatasters wurden Vorkommen von lediglich zwei Arten im UG des 110-kV-Vorhabens festgestellt. Es handelt sich dabei um die Arten Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Keine der genannten Arten wird derzeit in Anh. IV der FFH-RL gelistet. Die im Gesamt-UG (Schienentrasse) vorkommenden Zauneidechsen wurden im PFA4 der 110-kV-Leitungsanpassungen nicht erfasst. Für die Artengruppe der Reptilien ist daher keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

3.4.3 Amphibien

Im Rahmen von Amphibienkartierungen 2015 (vgl. Unterlage 22.4) und im Zusammenhang mit einer Datenabfrage der Artdatenbank des LLUR konnten sechs Arten im Umfeld der geplanten Leitungsanpassungen in den Gewässern (vorwiegend Kleingewässer wie Tümpel, Teiche, Senken, Gräben und Bäche) identifiziert werden, von denen zwei Arten im Anh. IV FFH-RL gelistet sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um die artenschutzrechtlich nicht relevanten Arten Teichfrosch *(Pelophylax esculentus)* und Erdkröte (*Bufo bufo*). Die Anh. IV-Art Moorfrosch (*Rana arvilis*) konnte im Umfeld des UG ausschließlich außerhalb des relevanten Abstands zum Vorhaben (300 m) nachgewiesen werden. Einzig für den Nördlichen Kammmolch (*Triturus cristatus*) liegen Nachweise aus einem Gewässer in rd. 100 m Entfernung südlich von Mast Nr. 3 vor (vgl. Unterlage 22.4) und liegen damit in relevanter Entfernung für die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Vorkommen von Amphibienarten des Anh. IV der FFH-RL im Vorhabenbereich

Deutscher Name	*Wiss. Name*	RL SH	RL D	FFH-Anh.	BNat SchG	Kürzel	Kartierung leguan/LLUR-Daten
Kammmolch	*Triturus cristatus*	V	V	II, IV	§§	KaMo	Leguan 2015

Legende: RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein nach (Klinge 2003; Klinge und Winkler 2005), RL D: Rote Liste Deutschland nach (Haupt et al. 2009), FFH: gelistet in Anhang II bzw. IV FFH-RL; Gefährdungsstatus: 3: gefährdet, V: Vorwarnliste; §§: Streng geschützt gem. § 7 BNatSchG (sind gleichzeitig auch besonders geschützt gem. § 7 BNatSchG)

Des Weiteren ergab die Untersuchung der Amphibienwanderungen 2016, dass keine Betroffenheit von Wanderwegen der Amphibien durch die Bauvorhaben der 110-kV-Freileitung vorliegt (vgl. Unterlage 22.4).

3.4.4 Weitere Artengruppen

3.4.4.1 Fische und Weichtiere

In Schleswig-Holstein vorkommende Fische des Anh. IV der FFH-Richtlinien sind der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) und der Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Habitate (tiefe Flüsse, Meer) ausgeschlossen ist.

Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) sind die einzigen in Schleswig-Holstein vorkommenden Mollusken des Anh. IV der FFH-Richtlinie.

Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare Stillgewässer. Bedeutende Populationen finden sich in den Hamburger Elbauen, während die Art in Schleswig-Holstein sehr selten ist (MLUR-SH 2016). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art, der spezifischen Habitatansprüche, die im UG nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, und der fehlenden Betroffenheit von Gewässern wird die Zierliche Tellerschnecke nicht weiter betrachtet.

3.4.4.2 Käfer

In Schleswig-Holstein kommen drei Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie vor, der Eremit (*Osmoderma eremita*), der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*).

Da der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer seit 12 Jahren nicht mehr in Schleswig-Holstein nachgewiesen wurde (LLUR-SH 2013b) und keine geeigneten Biotope im UG vorhanden bzw. betroffen sind, wird die Art nicht weiter betrachtet.

Der Heldbock besiedelt geschwächte Eichen und ist in Schleswig-Holstein nur noch von einer Fundstelle bekannt (Friedhof Lübeck-Genin) (LLUR-SH 2013b), so dass ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten ist und die Art daher nicht weiter betrachtet wird.

Im Rahmen der Geländebegehungen 2016 konnten in den Eingriffsbereichen der 110-kV-Freileitungen aktuelle Vorkommen des Eremits aufgrund des Fehlens geeigneter Brutbäume mit Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 22.4), so dass die Art in der artenschutzrechtlichen Bewertung nicht weiter behandelt wird.

3.4.4.3 Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist eine sehr mobile Art. Sie scheint sich aktuell nach Norden auszubreiten und tritt seit Jahren auch im südlichen Schleswig-Holstein auf (Lauenburg, Mölln, Plön, Pinneberg, Geesthacht, Hamburg, Büchen; Ortsangaben nach Herrn J. Roloff, schriftliche Mitteilung, 2009) (BIOPLAN 2015a). Auch in Dänemark sind jüngere Funde (in den Jahren 2008 und 2009 bei Rødbyhavn) (Hermann und Trautner 2011) bekannt.

Die Art nutzt Larvalhabitate oft nur sehr kurzfristig bzw. ist kaum längerfristig bodenständig (vgl. Hermann und Trautner 2011). Sie kann schon bei kleinflächigem Vorhandensein der Fut-terpflanzen auftreten und das Besiedlungspotenzial ist durch die sehr ausgeprägte Mobilität und sehr geringe Ortsbindung kaum örtlich eingrenzbar. Nachweise des Nachtkerzenschwärmers in Schleswig-Holstein sind bisher jedoch sehr selten. So sind auch aus dem Untersuchungsgebiet solche Vorkommen nicht bekannt, jedoch auch nicht auszuschließen. Insoweit ist grundsätzlich mit einem Vorkommen zu rechnen.

Im Jahr 2019 wurde in den Eingriffsbereichen der 110-kV-Anpassungen eine flächendeckende Begehung zum Zweck der Wirtspflanzen-Suche sowie eine darauffolgende Nachtkerzenschwärmer-Kartierung an zwei Terminen entsprechend der Vorgaben der Bundesanstalt für Straßenwesen durchgeführt (ANUVA 2014, Formblatt F10). Dabei wurden keine Raupen, Fraßspuren oder Kotballen gefunden, weshalb ein Vorkommen für die betroffenen Bereiche ausgeschlossen werden kann und der Nachtkerzenschwärmer im Folgenden nicht artenschutzrechtlich betrachtet wird.

3.4.4.4 Libellen

In Schleswig-Holstein kommen drei im Anh. IV der FFH-Richtlinie gelistete Libellenarten vor, die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*).

Die Asiatische Keiljungfer ist nicht weiter zu betrachten, da diese Art keine geeigneten Biotope im UG vorfindet (Winkler et al. 2009) und somit ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wurden südöstlich des Vorhabens gefunden (vgl. Unterlage 22.4), werden aber in diesem ASB nicht artenschutzrechtlich betrachtet, da eine Betroffenheit der Libellen aufgrund der Entfernung geeigneter Gewässer sicher ausgeschlossen werden kann.

3.5 Europäische Vogelarten

Die Vorkommen von Vogelarten wurden durch die Erhebungen von Brutvögeln im Vorhabenbereich mit angrenzenden Flächen umfassend dokumentiert (vgl. Unterlage 22.4).

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird die Avifauna in folgende Gruppen eingeteilt und betrachtet:

- **Brutvögel** – brüten im Untersuchungsgebiet oder in dessen näherer Umgebung und können durch Verluste von Fortpflanzungsstätten, Störungen und ggf. baubedingten Schädigungen (Nester, Gelege, Jungvögel) oder anlagebedingten Tötungen (Kollisionen bei Flügen im Brutrevier) betroffen werden;
- **Rast- und Zugvögel** – nutzen Teile des Untersuchungsgebietes meist flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet v.a. im Frühjahr und Herbst, wobei Vorlandflächen und vielfach auch Dauergrünlandflächen regelmäßig wiederkehrend genutzt werden. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten bzw. Rastgebiete können durch erhebliche Störungen (wie Bautätigkeit, optische oder akustische Scheuchwirkung, z.B. durch bewegte Silhouetten, Lichtemission oder Lärm), durch Kollisionen mit Freileitungen bei Flügen zwischen Teilrastgebieten oder durch die dauerhafte Entwertung von landesweit bedeutenden Rastplätzen entstehen.

3.5.1 Brutvögel

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Erhebungen erfassten europäischen Brutvögel (vgl. Unterlage 22.4), sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Mit dem Umbau der 110-kV-Freileitungen LH-13-128 und LH-13-137 sind im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Brutvögel baubedingte Störungen und der mögliche bau- und anlagebedingte Lebensraumverlust im Bereich der 110-kV-Freileitung zu berücksichtigen, sofern diese *zusätzlich* zu den ohnehin auftretenden Beeinträchtigungen durch das eigentliche Bahnvorhaben anfallen (die an anderer Stelle bewertet und planerisch bewältigt werden). Darüber hinaus können für empfindliche Vogelarten auch die anlagebedingten zusätzlichen Wirkfaktoren Lärmemissionen und Scheuchwirkung zum Tragen kommen.

Ein bei dem Neubau von Freileitungen auftretendes (erhöhtes) Kollisionsrisiko mit den Leitungsebenen der Freileitung kann im hier behandelten PFA 4 vernachlässigt werden, da die punktuelle Masterhöhung um weniger als 10 m und die daraus resultierende Konfliktintensität allenfalls als „gering“ einzustufen ist (Bernotat et al. 2018).

Durch die geplante Vogelschutzmarkierung der Erdseile in diesem Bereich wird das verbleibende Kollisionsrisiko im Vergleich zum status quo zudem weiter reduziert, so dass

das Risiko des Leitungsanflugs das allgemeinen Lebensrisiko nicht übersteigt. Zudem beschränkt sich das Vorhaben auf Maststandorte in einem durch die BAB A 1 und bestehende 110-kV-Leitungen stark vorbelasteten Raum ohne eine erhöhte Frequentierung durch Zugvögel. Bewertet werden daher ausschließlich die baubedingten Störungen und etwaige Scheuchwirkungen etc. der Leitung.

Ausgehend von allen im Zuge der Geländeerfassung und Datenerhebung ermittelten Arten können in einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgestellt werden, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind und für die relevante Beeinträchtigungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zur geplanten Trasse ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden können.

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die nachgewiesenen Arten der Brutvogelkartierungen in 300 m und 6.000 m (Großvögel) beidseits der beiden 110-kV-Leitungsachsen der BV-Kartierungen aus den Jahren 2015, 2017 und 2018 sowie des LLUR-Artkatasters. Neben der Angabe zur regionalen und nationalen Gefährdung ist der Tabelle die Prüfrelevanz gem. LBV-SH (2016) zu entnehmen.

Tabelle 4: Prüfrelevanz der im Untersuchungsgebiet des PFA 4 nachgewiesenen Brut- und Großvögel aus dem Jahr 2015, 2016 und 2018 sowie dem LLUR-Artkataster

Artname	*wissenschaftlich*	RL-SH	RL-D	EU-VSchRL	Prüfung nach LBV-SH 2016
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*	GFB
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	*	GHB
Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	*	*	*	GFB
Blaukehlchen	***Luscinia svecica***	*****	*****	**I**	**Einzelprüfung**
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*	*	GHB
Blessralle	*Fulica atra*	*	*	II/III	BFS
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	*	3	*	GFB
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*	GFB
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	*	GHB
Dompfaff (Gimpel)	*Pyrrhula pyrrhula*	*	*	*	GFB
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	*	GFB
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	II	GFB
Elster	*Pica pica*	*	*	II	GFB
Fasan	*Phasianus colchicus*				BBO
Feldlerche	***Alauda arvensis***	**3**	**3**	*****	**Einzelprüfung**
Feldschwirl	*Locustella naevia*	*****	**3**	*****	BBO
Feldsperling	*Passer montanus*	*	V	*	GHB
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*	*	GFB
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	*	GFB
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	*	V	*	GHB
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	*	*	*	GFB
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	V	*	GFB
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	*	V	*	GHB
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	*	GFB
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	*	BAA
Haussperling	*Passer domesticus*	*	V	*	BAA
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	*	GFB
Hohltaube	*Columba oenas*	*	*	*	GHB
Kiebitz	***Vanellus vanellus***	**3**	**2**	*	**Einzelprüfung**
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*	*	GFB
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	*	GHB
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	*	GHB
Kolkrabe	*Corvus corax*	*	*	*	GFB
Kranich	***Grus Grus***	*****	*****	**I**	**Einzelprüfung**
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	*	GFB
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	*	GFB/BAA
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*	*	GFB

Artname	*wissenschaftlich*	RL-SH	RL-D	EU-VSchRL	Prüfung nach LBV-SH 2016
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*	GFB
Nachtigall	*Luscinia megarhyn-chos*	*	*	*	GFB
Neuntöter	***Lanius collurio***	**V**	*****	**I**	**Einzelprüfung**
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	*	*	*	GFB/BAB
Rebhuhn	*Perdix perdix*	V	2	*	BBO
Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*	*	BFS
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*	GFB
Rohrweihe	***Circus aeruginosus***	*	*	**I**	**Einzelprüfung**
Rohrdommel	***Botaurus stellaris***	*	**3**	**I**	**Einzelprüfung**
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*	GFB
Rotmilan	***Milvus milvus***	**V**	**V**	**I**	**Einzelprüfung**
Schafstelze	*Motacilla flava*	*	*	*	BBO
Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	*	*	*	BFS
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	*	GFB
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicula*	*	*	*	BBO
Seeadler	***Haliaeetus albicilla***	*	*	**I**	**Einzelprüfung**
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	*	GFB
Sprosser	*Luscinia luscinia*	*	*	*	GFB
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	*	GFB
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*	*	BFS
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	*	*	*	GHB
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*	*	BFS
Teichralle	*Gallinula chloropus*	*	V	*	BFS
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	*	*	*	BFS
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	*	GFB
Uhu	***Bubo bubo***	*	*	**I**	**Einzelprüfung**
Wachtelkönig	***Crex Crex***	**1**	**2**	1	**Einzelprüfung**
Waldohreule	*Asio otus*	*	*	*	GFB
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	*	V	*	BFS
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	2	3	**I**	**Einzelprüfung**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*	GFB
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*	GFB

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste SH (MLUR-SH 2010b), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015), Gefährdungsstatus: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

EU-VSchRL: Schutz nach Vogelschutzrichtlinie (Anhang I, II, III)

Einzelprüfung: die Arten werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht aufgrund ihrer Brutbiologie gemäß LBV-SH (2016) in einer Gruppen- bzw. Gildenprüfung, sondern aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit in einer Einzelprüfung artenschutzrechtlich geprüft.

Gilden: BBO: Bodenbrüter des Offenlandes, GFB: Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu

Gehölzen oder in Wäldern, BFS: Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte), GHB: Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter, BAA: Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Gebäuden, Brücken) (in Anlehnung an LBV-SH (2016).

Wie aus Tabelle 4 ersichtlich wird, wurden im Untersuchungsgebiet von 300 m und 6.000 m (Großvögel) beidseits der 110-kV-Freileitungsachse 51 Brutvogelarten im Rahmen der Kartierungen 2015, 2017 und 2018 nachgewiesen und/ oder es liegen dem LLUR aktuelle Meldungen vor.

Alle Vogelarten, die gemäß LBV-SH (2016) in einer Einzelprüfung (separates Formblatt) zu prüfen sind, sind in Tabelle 4 **fett** dargestellt. Details können dem jeweiligen Formblatt in Anhang 7.3 entnommen werden. Die übrigen Brutvögel werden als sog. Brutvogelgilden (je Gilde ein separates Formblatt) zusammengefasst und gemeinsam geprüft.

Vor der Einzelfallprüfung in einem Formblatt wurde noch einmal geprüft, ob für alle vorgefundenen Einzelfallarten der Brutvogelkartierungen aus den Jahren 2015, 2017 und 2018 sowie des LLUR-Artkatasters eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig ist.

3.5.1.1 Betrachtung zu einzelnen Arten/ Gilden

Folgende Arten/ Gilden sind aufgrund folgender Begründungen nicht in einer Einzelfallprüfung zu betrachten:

Kiebitz: Der Kiebitz wurde unter dem Spannfeld zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 der LH-13-137-Leitung erfasst. Dieses Spannfeld ist nicht von den Leitungsanpassungen betroffen und der nächste Mast, an dem es zu Anpassungen (Neubeseilung) kommt, ist 280 m vom Vorkommen entfernt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann somit im Vorfeld ausgeschlossen werden und der Kiebitz wird nicht in einer Einzelprüfung weiter betrachtet.

Rohrdommel: Es liegt ein Nachweis von Rohrdommeln (LLUR Artkataster) 900 m südlich des der Leitung LH 13-137 vor. Der Standort befindet sich außerhalb der angenommenen Fluchtdistanz von 80 m der Art (BMVBS und KIFL 2010). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Leitungsanpassung kann somit im Vorfeld für diese Art ausgeschlossen werden. Die Rohrdommel wird nicht in einer Einzelprüfung weiter betrachtet.

Rotmilan: Im Umkreis der Vorhaben wurden in Abständen von 3 km Rotmilane gesichtet. Die Sichtungsorte befindet sich außerhalb der angenommenen Fluchtdistanz von 300 m der Art (vgl. BMVBS und KIFL 2010). Der Rotmilan wird deshalb nicht in einer Einzelprüfung weiter betrachtet.

Seeadler: Der nächste Seeadler-Horst befindet sich im Abstand von 2,5 km zum Vorhaben. Damit liegen der Fund außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 500 m (Bernotat et al. 2018) und der Seeadler wird dementsprechend nicht weiter in einer Einzelprüfung betrachtet.

Wachtelkönig: Es wurde ein Vorkommen des Wachtelkönigs in ca. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Masten Nr. 51A (LH-14-1178) und 8 (LH-13-137) erfasst. Der Fundort befindet sich außerhalb der Fluchtdistanz von 50 m

Weißstorch: Rund um das geplante Vorhaben konnten in Distanzen von 2 bis 4,5 km mehrere Weißstörche inklusive eines Horsts in 2 km Entfernung festgestellt werden. Die Funde liegen damit außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m (Bernotat et al. 2018). Folglich wird der Weißstorch nicht in einer Einzelprüfung weiter betrachtet.

Uhu: Mehrere Brutvorkommen des Uhu wurden westlich der LH-13-137-Bestandsleitung im Abstand von 4,5 bis 5,5 km erfasst. Da die Fluchtdistanz nach Bernotat et al. (2018) jedoch 100 m beträgt, wird die Art nicht weiter in einer Einzelprüfung betrachtet.

Kranich: In 900 m Entfernung südlich der LH-13-137-Bestandsleitung wurde ein Kranich erfasst. Da die Fluchtdistanz nach Bernotat et al. 2018 jedoch 100 m beträgt, wird die Art nicht weiter in einer Einzelprüfung betrachtet.

Es kann bei folgenden Brutvögeln und Gilden eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung durch die Leitungsanpassungen der beiden 110-kV-Freileitungen nicht ausgeschlossen werden, diese werden in einer Einzelprüfung oder Gilde weiter betrachtet:

- **Blaukehlchen (Einzelprüfung)**
- **Feldlerche (Einzelprüfung)**
- **Neuntöter (Einzelprüfung)**
- **Rohrweihe (Einzelprüfung)**
- **Bodenbrüter des Offenlandes (Gilde)**
- **Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern (Gilde)**
- **Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter (Gilde)**
- **Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte) (Gilde)**
- **Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Brücken, Gebäude, Maste) (Gilde)**

3.5.2 Rast- und Zugvögel

Neben den Brutvögeln sind hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung auch Rast- und Zugvogel-Arten zu prüfen, sofern landesweit bedeutende Rastgebiete betroffen werden (LBV-SH 2016).

Landesweit bedeutende Rastgebiete sind funktional und geomorphologisch abgrenzbare Räume, die *regelmäßig* genutzt und in denen die Anzahl von 2 % des landesweiten Rastbestandes einer Art überschritten wird. Erst dann sind diese Gebiete gem. LBV-SH (2016) als „Ruhestätte“ im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG aufzufassen.

Das Vorhaben befindet sich zwischen den beiden Vogelschutzgebieten (VSG) Östliche Kieler Bucht und Oldenburger Graben. Die Distanz zwischen den Gebietsgrenzen beträgt weniger als 2 km, was einen regen Austausch von Rast- und Zugvögeln wahrscheinlich macht. Die Leitung LH-13-137 grenzt an das VSG Oldenburger Graben und liegt damit innerhalb möglicher Flugrouten von Vögeln zwischen den beiden Gebieten.

Wie bereits im Kap. 3.5.1 im Zusammenhang mit den Brutvögeln im UG beschrieben, wird das zusätzliche Kollisionsrisiko der punktuellen Masterhöhung im PFA 4 im Vergleich zu den bestehenden Freileitungen jedoch als sehr geringer Einflussfaktor eingeschätzt, zumal es sich um einen vorbelasteten Bereich handelt, den die Vögel umfliegen oder in größeren Höhen als die Gesamthöhe der Freileitung überfliegen. Die Austauschbeziehungen zwischen den beiden Gebieten werden entsprechend nicht maßgeblich beeinflusst und die geplanten Erdseil-Markierungen vermindern das Kollisionsrisiko zusätzlich, so dass artenschutzrechtlich relevante Konflikte auszuschließen sind.

Auch erfolgt keine zusätzliche Entwertung von potenziell als Rastflächen bedeutsamen Flächen, da der Bereich bereits durch die Bestandsleitung sowie die unmittelbar angrenzende BAB A 1 stark vorbelastet ist.

Für ziehende und rastende Vögel stellt das Vorhaben folglich keine relevante Beeinträchtigung dar, so dass eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung nicht erforderlich ist.

4 Prüfung von Verbotstatbeständen

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat zur Aufgabe, für alle maßgeblichen Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden können und ggf. Maßnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, die Zugriffsverbote zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist das Vorhaben unzulässig und kann erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung gem. § 47 (5) BNatSchG legitimiert werden.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kapitel 3) hat sich gezeigt, dass insgesamt drei Tiergruppen artenschutzrechtlich geprüft werden müssen. Diese sind: Fledermäuse (7 Arten), Kammmolch und (Brut-)Vögel (6 Arten und 5 Gilden).

Die detaillierte Prüfung möglicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt für die maßgeblichen Arten und Gilden mit Hilfe von Formblättern gemäß LBV-SH (2016) sowie nach EBA-Richtlinien. Die Formblätter befinden sich im Anhang. In den folgenden Kapiteln werden die Prüfergebnisse kurz zusammengefasst.

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse

Die in den Artenschutzformblättern (s. Anhang) enthaltenen Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdungssituation, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen sowie zu den Gefährdungsfaktoren sind in erster Linie aus den Standardwerken entnommen (vgl. Borkenhagen 2011; Dietz et al. 2016; FÖAG SH 2011; LBV-SH 2011).

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Durch die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung kann es durch die Rodung von Gehölzen und zu Tötungen von Fledermäusen kommen. Anhand der vorliegenden Daten (Unterlage 22.4) liegen keine Nachweise für die Eingriffsbereiche der 110-kV-Leitungsanpassungen vor.

Aufgrund der Untersuchung konnten Betroffenheiten von Wochenstuben- und Winterquartiere durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 22.4).

Es können jedoch Tagesverstecke der Fledermäuse in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden, für deren Schutz in den jeweiligen Formblättern zu den Fledermausarten (s. Anhang) und im Maßnahmenblatt detaillierte Erläuterungen zu finden sind (vgl. LBP Unterlage 14.1).

Betriebsbedingt sind durch die 110-kV-Freileitung keine Konflikte zu erwarten, da Fledermäuse generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Freileitungen betroffen sind.

Zur Vermeidung baubedingter Erfüllung der Schädigungstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- **Maßnahme 107_VA**: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus

Für welche Art und welchen Ort Maßnahmen vorgesehen sind, ist den Fledermausformblättern zu entnehmen (s. Anhang).

Bei Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Es kommen keine Wochenstuben und/ oder Winterquartieren im direkten Umfeld der Bauarbeiten vor. Erhebliche Störungen der Fledermäuse in den genannten Quartieren durch die Bauarbeiten können damit ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Eingriffsgebiet der Bauvorhaben kommen keine Wochenstuben und Winterquartiere vor. Verluste durch Entwertung der Quartiereignung sind damit auszuschließen.

4.1.2 Amphibien

Aus der Gruppe der Amphibien ist eine Betroffenheit für eine artenschutzrechtlich relevante Art nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich um den Kammmolch.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Mögliche vorhabensbedingte Schädigungen können sich vor allem baubedingt im Zuge der Einrichtung der Baufelder und Zuwegungen sowie durch den Baustellenverkehr ergeben. Das größte baubedingte Tötungsrisiko besteht insbesondere während des Aktivitätszeitraums von Amphibien (Anfang März bis Ende Oktober) durch in das Baufeld einwandernde bzw. dort vorkommende Tiere.

Um Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen, Laich oder Larven zu vermeiden, sind folgende artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die in den Formblättern der Amphibienarten (s. Anhang) und im Maßnahmenblatt (vgl. LBP Unterlage 14.1) erläutert werden:

- **Maßnahme 110_VA:** Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune für Anhang IV Arten (Kammmolch)

Wo genau Maßnahmen vorgesehen sind, ist den Amphibienformblättern zu entnehmen (s. Anhang).

Bei Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Aufgrund der für Amphibien anzuwendenden Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen in der Bauphase durch die Abschirmung des Baufeldes durch Amphibienschutzzäune, sind keine relevanten dauerhaften Unterbrechungen von maßgeblichen Wanderachsen, keine maßgebliche Einschränkung der Reproduktion der lokalen Kammmolch-Populationen und keine erheblichen baubedingten Störungen (Erschütterungen, mechanische Einwirkungen, etc.) zu prognostizieren.

Der Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es werden durch das Vorhaben keine Laichgewässer überbaut. Dauerhafte Beschädigungen oder Verluste der zentralen Lebensstätten der Amphibien können von daher ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel (inkl. Großvögel)

Für die Gruppe der Brutvögel wurden für 5 Arten Einzelprüfungen und für 5 Vogelgilden Gruppenprüfungen (Bodenbrüter des Offenlandes, Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern, Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter, Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte), Brutvögel an anthropogenen Bauwerken) durchgeführt.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Mögliche vorhabenbedingte Schädigungen können sich baubedingt im Zuge der Einrichtung der Baufelder und Zuwegungen (betrifft v.a. Brutvögel der offenen Agrarlandschaft), der erforderlichen Kappung / Rodung von Gehölzen (betrifft Brutvögel der Gehölzbestände), durch das Bauvorhaben der Leitungsanpassungen selbst sowie durch Störungen in Folge der Bau-tätigkeiten (betrifft v.a. Brutvögel der offenen Agrarlandschaft und der Gehölzbestände) im Bereich der BE-Flächen der Maststandorte ergeben. Die Beseilung der Neubau-Masten vom Boden aus birgt die Gefahr, Vögel zu schädigen, die sich darunter aufhalten oder brüten (betrifft Brutvögel der Gehölzbestände sowie Offenlandarten).

Um Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen, Gelegen oder Nestern zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 102_ VA**: V Vermeidung der bauzeitlichen Tötung und Verletzung von Vogelarten
- **Maßnahme 103_VA**: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern
- **Maßnahme 106_VA**: Seilzug per Helikopter

Für welchen Ort Maßnahmen vorgesehen sind, ist den Formblättern der einzelnen Brutvögel zu entnehmen (s. Anhang).

Da ein zusätzlich erhöhtes Kollisionsrisiko für Großvögel schon ausgeschlossen wurde (vgl. 3.5.1), sind keine Maßnahme, die der Kollisionsvermeidung dienen, notwendig.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Aufgrund der einzuhaltenden Bauzeitenregelungen können erhebliche baubedingte Störungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Für die Großvögel sind, mit der Ausnahme des Rohrweihe, aufgrund der große Abstände zu den Bauvorhaben keine Störungen zu erwarten. Für das Rohrweihen-Vorkommen in 100m Abstand zum LG 13-137-Vorhaben wurden eine entsprechende Maßnahme (108_VA) eingeplant. Gleiches gilt für eventuell auftretende Bruten von Falken oder Krähenvögeln auf den abzubauenden Freileitungsmasten (105_VA).

Um Störung von Individuen, Gelegen oder Nestern zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- **Maßnahme 105_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz von Mastbrütern**
- **Maßnahme 108_VA: Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten**

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergab, dass in keinem Fall artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.

4.2.2 Rast- und Zugvögel

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Durch das für diese Artengruppen generell ausgeprägte Meidungsverhalten in Bezug auf Verkehrstrassen und der grundsätzlich hohen Mobilität von Vögeln sowie der Nichtbetroffenheit von bedeutsamen Rastplätzen ist für Rast- und Zugvögel nicht mit baubedingten Tötungen zu rechnen.

Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den Freileitungsseilen im Zusammenhang mit der Leitungsanpassungen wurde, wie in vorhergehenden Abschnitten beschrieben (vgl. 3.5.1), als sehr gering eingestuft und veranlasst keine entsprechende Vermeidungsmaßnahme.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Durch das für diese Artengruppen generell ausgeprägte Meidungsverhalten und der grundsätzlich hohen Mobilität von Vögeln sowie der Nichtbetroffenheit von Brutstätten ist für Rast- und Zugvögel nicht mit baubedingten Tötungen zu rechnen.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Flächeninanspruchnahme der 110-kV-Leitungen werden generell nur sehr kleinräumig Flächen überbaut. Zudem werden die Leitungsanpassungen nahezu standortgleich durchgeführt, so dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Arbeitsflächen und Zuwegungen sind lediglich temporär, sodass keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme stattfindet. Die Leitungsbereiche selbst stellen aufgrund von Vorbelastungen in Form der direkt angrenzenden BAB A 1 nur bedingt geeignete Rast- und Nahrungsflächen dar.

5 Fazit

Die DB Netz AG, die DB Station & Service AG und die DB Energie GmbH planen die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung. Gegenstand dieser Unterlage ist die Anpassung der zwei bestehender 110-kV-Leitungen im PFA 4. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich unmittelbar aus Art. 12 (1) und Art. 13 der FFH-Richtlinie, die mit den §§ 44f BNatSchG in nationales Recht umgesetzt wurden. In der folgenden Tabelle werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen sowie die festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen dargestellt:

Tabelle 5: Artenschutzrechtlich relevante Artengruppen und artenschutzrechtliche Maßnahmen

	Festgesetzte Maßnahme
Fledermäuse	**Maßnahme 107_VA**: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus
Amphibien	**Maßnahme 110_VA**: Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune für Anhang IV Arten (Kammmolch)
Brutvögel	**Maßnahme 102_ VA**: Vermeidung der bauzeitlichen Tötung und Verletzung von Vogelarten **Maßnahme 103_VA**: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern **Maßnahme 105_VA**: Bauzeitenregelung zum Schutz von Mastbrütern **Maßnahme 106_VA**: Seilzug per Helikopter **Maßnahme 108_VA**: Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten
Großvögel, Zug- und Rastvögel	**Maßnahme 101_VA**: Erdseilmarkierung (Standard)*

*Die Erdseilmarkierung erfolgt unabhängig von der vorhabenbedingten Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten aufgrund der Bedeutung Schleswig-Holsteins als Transitland für den Vogelzug und des nahezu überall bedeutenden Breitfrontzugs vieler Vogelarten

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum geplanten Umbau der 110-kV-Freileitungen im PFA 4 kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Fledermäuse, Amphibien, Vögel) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

6 Quellenverzeichnis

Altemüller, M. und M. Reich (1997): Untersuchungen zum Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Wiesenbrüter. Vogel und Umwelt 9 (Sonderheft): 111–127.

ANUVA (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2014. Forschungsprogramm Straßenwesen.

Bairlein, F., J. Dierschke, V. Dierschke, V. Salewski, O. Geiter, K. Hüppop, U. Köppen und W. Fiedler (2014): Atlas des Vogelzugs. Wiebelsheim.

Bauer, H.-G., E. Bezzel und W. Fiedler (^{2}2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim.

Berndt, R. K., B. Koop und B. Struwe-Juhl (2002): Brutvogelatlas. Vogelwelt Scheswig-Holsteins, Band 5. Neumünster.

Berndt, R. K., B. Koop und B. Struwe-Juhl (^{2}2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Neumünster.

Berndt, R. K., B. Koop und B. Struwe-Juhl (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Scheswig-Holsteins, Band 7. Neumünster.

Bernotat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner und C. Schönhofer (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Scripten.

BfN (2008): Umweltforschungsplan: Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand 2006.

B.i.A. Biologen im Arbeitsverbund (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie: FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen (Abschlussbericht 2007). Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

BIOPLAN (2015): Gemeinde Flintbek B-Plan Nr. 46 für eine wohnbauliche Verdichtung am Ende der Straße „Am Wasserwerk“ Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Arten-schutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Artenschutzbericht (ASB).- Gutachten im Auftrag von Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen & Schlegel, Altenholz.

BMVBS und KIFL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

Boye, P., M. Dietz und M. Weber (1999): Fledermäuse und Federmausschutz in Deutschland. –Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie.

Braun, M. und F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

Brinkmann, R., M. Biedermann, M. Dietz, G. Hintemann, I. Karst, C. Schmidt und W. Schorcht (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Entwurf.

Dietz, C., O. von Helversen und D. Nill (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. In: (2016): Kosmos Naturführer. Stuttgart: 267.

Duff, R. (1989): A study of the terrestrial movements and habitat utilization by a large population of Triturus cristatus. Interim Report.

EISENBAHNBUNDESAMT (EBA) Fachstelle Umwelt (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahn-rechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Stand: Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FÖAG SH (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein - Status der vorkommenden Fledermausarten, Jahresbericht 2011 (Verfasser: M. Göttsche). unveröff. Bericht i.A. des MELUR.

Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN) (2014): FNN-Hinweis, Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Fritz, U., N. Schneeweiß, R. Podloucky, R. Gemel, M. Schindler, A. Meyer und S. Ursenbacher (2015): Die Europäische Sumpfschildkröte. Reptil des Jahres 2015. DGHT e.V. Mannheim.

Garniel, A., W. D. Daunicht, U. Mierwald und U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

Grosse, W.-R. und R. Günther (1996): Kammolch - Triturus cristatus (Laurenti, 1768). In: Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena: 120–141.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop und T. Ryslavy (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

Haacks, M. und R. Peschel (2007): Die rezente Verbreitung von Aeshna viridis und Leucorrhinia pectoralis in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae. Libellula 26 (1/2): 41–57.

Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bonn-Bad Godesberg.

Heijnis, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsleitungen. Ökol. Vögel 2 (Sonderheft): 111–129.

Hermann, G. und J. Trautner (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293–300.

Hutterer, R., T. Ivanova, C. Meyer-Cords und L. Rodrigues (2005): Bat Migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. In: (2005): Naturschutz und Biologische Vielfalt, 28.

Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. In: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. 62.

Klinge, A. und C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek: 196–203.

Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.

Kupfer, A. (1998): Wanderstrecken einzelner Kammmolche (Triturus cristatus) in einem Agrarlebensraum. Zeitschrift für Feldherpetologie 5: 238–242.

Latham, D. M., R. S. Oldham, M. J. Stevenson, R. Duff, P. Franklin und S. M. Head (1996): Woodland Management and the Conservation of the Great Crested Newt (Triturus cristatus). Aspects of Applied Biology 44: 451–459.

LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV-SH & AfPE-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

Limbrunner, A., E. Bezzel, K. Richarz und D. Singer (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart.

LLUR-SH (2013a): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. Flintbek.

LLUR-SH (2018): Abfrage aus dem Artkataster aus dem Umfeld der Trasse, Stand April 2018.

LLUR-SH (2013b): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013.

Mebs, T. und D. Schmidt ([1]2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart.

Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und

Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.

Meschede, A. und K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Münster.

MLUR-SH (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016.

MLUR-SH (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015.

MLUR-SH (2014): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2014.

MLUR-SH (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013. Kiel.

MLUR-SH (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012. Kiel.

MLUR-SH (2011): Jagd und Artenschutzbericht - Jahresbericht 2011.

MLUR-SH (2010a): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2010. Kiel.

MLUR-SH (2009): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2009. Kiel.

MLUR-SH (2008): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2008. Kiel.

MLUR-SH (2007): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2007. Kiel.

MLUR-SH (2010b): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste.

NABU SH (2017): Wolfe in Deutschland – Die wichtigsten Fakten in der Übersicht.

NABU SH (2013): Fledermausarten in Schleswig-Holstein. Zusammenstellung artbezogener Details.

Nöllert, A. und C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung - Gefährdung - Schutz. Stuttgart.

Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder und A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

Schiemenz, H. und R. Günther (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Rangsdorf.

Schläpfer, A. (1988): Populationsökologie der Feldlerche Alauda arvensis in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Ornithologischer Beobachter 85: 309–371.

Simon, M., S. Hüttenbügel und J. Smit-Viergutz (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Magdeburg.

Stiftung Naturschutz SH (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (Muscardinus avellanarius) in Schleswig-Holstein. Unveröffentlichte Arbeitskarte.

Stoefer, M. und N. Schneeweiß (2001): Zeitliche und räumliche Verteilung der Wanderaktivitäten von Kammmolchen (Triturus cristatus) in einer Agrarlandschaft NordostDeutschlands. In: Krone, A. (Hrsg.) (2001): Der Kammmolch (Triturus cristatus). Verbreitung, Biologie, Ökologie und Schutz., RANA-Sonderheft. 249–268.

Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TGP, Cochet Consult, Planungsgruppe Umwelt und Leguan (2017): Fachbeitrag Flora und Fauna. Ausbaustrecke (ABS) / Neubaustrecke (NBS) Hamburg - Lübeck - Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ). Im Auftrag der DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

Wille, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Lärm. Angewandte Landschaftsökologie.

Winkler, C., D. Harbst und A. Klinge (^{3}2012): Vorsicht! Amphibienwanderung! Hinweise zum Amphibienschutz an Straßen in Schleswig-Holstein. Arbeitskreis Wirbeltiere Schleswig-Holstein in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft e.V.

Winkler, C., A. Klinge und A. Drews (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009. Kiel.

7 Anhang 1: Formblätter

- Formblätter Fledermäuse (Einzelprüfungen: 7 Arten)
- Formblätter Amphibien (Einzelprüfungen: 1 Art)
- Formblätter Brut- und Großvögel (Einzelprüfungen: 4 Arten)
- Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen: 5 Gilden)

7.1 Formblätter Fledermäuse (Einzelprüfung)

Auf den folgenden Seiten werden Einzelprüfungen für die im UG erfassten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durchgeführt:

- **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**
- **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**
- **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**
- **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**
- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**
- **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**
- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. * ☐ RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Jagdhabitate: *Die Fransenfledermaus jagt bevorzugt in Wäldern. Der Waldtyp spielt dabei eine untergeordnete Rolle; so werden artenreiche Buchen- und Eichenwälder ebenso besiedelt wie naturferne Fichtenforste (Dietz et al. 2016). Zudem jagt die Art in offener, reich strukturierter Landschaft wie Parkanlagen und Obstwiesen sowie entlang von Gewässern (Skiba 2009). Fransenfledermäuse fliegen nahe der Vegetation, wo sie mit Hilfe ihrer Schwanzflughaut die Beute (v.a. Spinnen, Käfer) direkt vom Substrat absammeln. Die Art ist dabei sehr manövrierfähig und jagt auch auf engstem Raum, wobei sie auch in der Lage ist zu rütteln (Dietz et al. 2016). Als strukturgebundene Fledermausart wird ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung als sehr hoch bzw. das Kollisionsrisiko bei Transferflügen als hoch eingeschätzt. Hinsichtlich der Lichtemissionen wird die Empfindlichkeit ebenfalls als hoch eingeschätzt. In Bezug auf Lärm scheint die Art gering empfindlich zu sein (LBV-SH 2011).*

Sommerquartiere: *Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, vereinzelt aber auch im Inneren von Gebäuden (Dietz et al. 2016). Es werden ebenfalls gerne Fledermaus- und Vogelkästen angenommen (FÖAG SH 2011).*

Winterquartiere: *Die Winterquartiere der Fransenfledermaus befinden sich in unterirdischen Hohlräumen wie Höhlen, Kellern und Stollen (Dietz et al. 2016). Ein Teil der Population überwintert vermutlich auch in oberirdischen, nicht frostsicheren Quartieren (FÖAG SH 2011).*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
Bis auf die Marschbereiche Niedersachsens und Schleswig-Holsteins gibt es ein flächiges Vorkommen bzw. ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus in Deutschland (BFN 2008).

Schleswig-Holstein:
Die Art besiedelt im Wesentlichen die östlichen Landesteile flächig. Die nördlichen und westlichen Landesteile sind dagegen nach bisherigem Kenntnisstand nur sehr lückig besiedelt (FÖAG SH 2011). Die Segeberger Kalksteinhöhle hat eine mindestens deutschlandweite Bedeutung als Winterquartier.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden an einem Standort, in einem Gehölz im Norden der Gemeinde Göhl, Rufe der Fransenfledermaus während der Detektorerfassungen im Jahr 2015 aufgezeichnet. Zudem konnten Rufe der Gattung Myotis nahe des Stadtgebiets von Oldenburg in Holstein entlang des Oldenburger Grabens aufgezeichnet werden, welche auch von der Fransenfledermaus stammen könnten. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 21.4).

Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

ausgeschlossen werden.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Bei Räumung zwischen Anfang März und Ende November)

Um Tötungen von Individuen z.B. in Tagesverstecken zu vermeiden, müssen Bäume außerhalb der Aktivitätsphase d.h. vom 01.12. bis 28.02. gerodet/ zurückgeschnitten werden.

Falls jedoch ein Kappen bzw. eine Rodung der Gehölze innerhalb der Sommerquartierzeit d.h. vom 01.03. bis 30.11. notwendig ist, muss vor dem Eingriff über eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskops, Spiegel o.ä.) ausgeschlossen werden. Zudem kann die Negativbesatzkontrolle während der Aktivitätsphasen der Art durch Lautaufzeichnungen im Nahbereich der Quartierstrukturen (z.B. mittels Detektoren oder Horchboxen) erfolgen (vgl. Maßnahme 107_VA). In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.

Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Bei reinen Tagesverstecken können die potenziellen Quartiere unmittelbar nach Besatzausschluss alternativ bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein erneutes Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden. Die Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Grundsätzlich sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von >30 cm in Höhe des pot.Quartiers als Wochenstube geeignet. Ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm in Höhe des pot. Quartiers eignen sich Gehölze auch als Winterquartier.

Falls im Zuge der vorangegangen Besatzkontrollen eine Nutzung als Tagesversteck nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch nächtliches Fällen bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.

Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit Wochenstubeneignung festgestellt, sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Flugfähigkeit der Jungtiere, Reusen anzubringen, durch die die Tiere ausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind regelmäßig auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen an Gehölzen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Tagesquartiere zur Verfügung.

Da Tagesverstecke grundsätzlich in nahezu allen Gehölzen (Risse, Abplatzungen, Efeubewuchs) möglich sind, sind die oben beschriebenen Maßnahmen in allen Eingriffsbereichen mit Gehölstrukturen zu beachten (Maßnahme 107_VA). Die Bereiche, für die die Maßnahmen erforderlich sind, sind den Karten in Unterlage 14 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Durch die Rodung der Eingriffsbereiche werden diese für Fledermäuse unattraktiv.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Fledermäuse sind generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Höchstspannungsstromleitungen betroffen. Eine Anfluggefährdung an unbewegte Objekte wie Drahtseile oder Masten ist aufgrund des hochentwickelten Ortungssystems der Fledermäuse ausgeschlossen (LLUR-SH 2013a).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Landschaftsteile weisen eine gute Verfügbarkeit von quartiergeeigneten Strukturen auf, Wochenstuben wurden jedoch nicht nachgewiesen. In einem Gebiet mit guter Ausstattung an Quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Somit ist kein Ausgleich für Balzquartiere und Tagesverstecke notwendig.

Bezüglich der Jagdgebiete ist ein Ausweichen auf im Umfeld zahlreich vorhandene Strukturen problemlos möglich. Eine mittelbare Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Funktionsverlust der der Nahrungshabitate ist somit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☒ ja ☐ nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Wie unter 3.2. beschrieben, kann es durch Bauarbeiten im direkten Umfeld von potenziellen Quartieren zu erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen. Es ist daher im Umfeld aller potenziellen Quartiere ein Nachtbauverbot einzuhalten, da eine erhebliche Störung (z.B. durch Licht und Lärm) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.

Durch das Vorhaben betroffene Arten **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**
Der Verzicht der Nachtbaustelle gilt an allen potenziellen Quartieren vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, jeweils ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (vgl. Maßnahme 107_VA). Das Nachtbauverbot kann umgangen werden, wenn durch eine Abschirmung sämtlicher Lichtquellen sichergestellt wird, dass die Tiere in ihren Quartieren nicht beeinträchtigt werden.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☐ RL D, Kat. V
- ☒ RL SH, Kat. 3

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig / unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht
- ☐ XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Jagdhabitate: *Der Große Abendsegler jagt in der Regel hoch in der Baumkronenregion und fliegt nur selten strukturgebunden. Der Aktionsradius reicht bis weit über 10 km von den Tageseinständen hinaus. Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen unternehmen. Ihre Winterquartiere können weit (> 1.000 km) von den Sommerlebensräumen entfernt liegen (Dietz et al. 2016).*

Sommerquartiere: *Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus, die vorwiegend in Parklandschaften und Feldgehölzen mit alten Bäumen, aber auch in abwechslungsreichen Knicklandschaften vorkommt. Sommer- und Winterquartiere werden vorwiegend in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen. Wochenstuben befinden sich meist in alten, ausgefaulten Specht- oder Asthöhlen oder in geräumigen Nistkästen. Einzelquartiere von Männchen oder kleiner Männchenkolonien können im Sommer in Gebäuden gefunden werden (Dietz et al. 2016).*

Winterquartiere: *Der Große Abendsegler überwintert in Schleswig-Holstein. Dabei ist er z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen (z.B. alte Levensauer Hochbrücke als eines der größten Winterquartiere des Großen Abendseglers in Europa mit mind. 6.000 bis 8.000 überwinternden Individuen) anzutreffen. Mit Vorliebe werden aber auch Aufbruch- und Spechthöhlen in alten Bäumen mit ausreichend Frostsicherheit besetzt oder auch spezielle überwinterungsgeeignete Fledermauskästen angenommen. Die Winterquartiere sind oft sehr groß und die Tiere neigen dort zu Massenansammlungen (Dietz et al. 2016).*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Art ist in ganz Nord- und Mitteleuropa verbreitet. In Deutschland kommt der Große Abendsegler in allen Bundesländern vor. Aufgrund ihrer ausgeprägten Zugaktivität ist das Auftreten der Art jedoch saisonal sehr unterschiedlich. Wochenstuben sind vor allem in Norddeutschland zu finden. Deutschland besitzt eine besondere Verantwortung als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population (BFN 2008).

Schleswig-Holstein:

Schwerpunktvorkommen des Großen Abendseglers liegen in den waldreichen östlichen und südöstlichen Landesteilen. Die Art galt in Schleswig-Holstein vor einigen Jahren noch als ungefährdet und weit verbreitet. Jedoch hat der Bestand deutlich abgenommen, hauptsächlich durch die intensivierte Waldnutzung (Altholzentnahme) sowie durch die Tötung von Individuen an Windkraftanlagen (Borkenhagen 2011) Heute wird der Große Abendsegler als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft. In Schleswig-Holstein befinden sich bundesweit bedeutende Vorkommen des Großen Abendseglers, wie z.B. das große Winterquartier in der Levensauer Hochbrücke.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4).

Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Ende Februar bis Anfang Dezember)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (bei Räumung außerhalb des oben genannten Zeitraums)

Um Tötungen von Individuen z.B. in Tagesverstecken zu vermeiden, müssen Bäume außerhalb der Aktivitätsphase d.h. vom 01.12. bis 28.02. gerodet/ zurückgeschnitten werden.

Falls jedoch ein Kappen bzw. eine Rodung der Gehölze innerhalb der Sommerquartierzeit d.h. vom 01.03. bis 30.11. notwendig ist, muss vor dem Eingriff über eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskops, Spiegel o.ä.) ausgeschlossen werden. Zudem kann die Negativbesatzkontrolle durch Lautaufzeichnungen im Nahbereich der Quartierstrukturen (z.B. mittels Detektoren oder Horchboxen) erfolgen (vgl. Maßnahme 107_VA). In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.

Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Bei reinen Tagesverstecken können die potenziellen Quartiere alternativ bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden. Die Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Grundsätzlich sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von >30 cm in Höhe des Quartiers als Wochenstube geeignet. Ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm in Höhe des Quartiers eignen sich Gehölze auch als Winterquartier.

Falls im Zuge der vorangegangen Besatzkontrollen eine Nutzung als Tagesversteck nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch nächtliches Fällen bzw.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.

Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit Wochenstubeneignung festgestellt, sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Reusen anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind vor Umsetzung des Eingriffs auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen an Gehölzen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Tagesquartiere weiterhin zur Verfügung.

Da Tagesverstecke grundsätzlich in nahezu allen Gehölzen (Risse, Abplatzungen, Efeubewuchs) möglich sind, sind die oben beschriebenen Maßnahmen in allen Eingriffsbereichen mit Gehölzstrukturen zu beachten (Maßnahme 107_VA). Die Bereiche, für die die Maßnahmen erforderlich sind, sind den Karten in Unterlage 14 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Fledermäuse sind generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Höchstspannungsstromleitungen betroffen. Eine Anfluggefährdung an unbewegte Objekte wie Drahtseile oder Masten ist aufgrund des hochentwickelten Ortungssystems der Fledermäuse ausgeschlossen (LLUR-SH 2013a).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Landschaftsteile weisen eine gute Verfügbarkeit von quartiergeeigneten Strukturen auf, Wochenstuben wurden jedoch nicht nachgewiesen. In einem Gebiet mit guter Ausstattung an Quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Somit ist kein Ausgleich für Balzquartiere und Tagesverstecke notwendig.

Bezüglich der Jagdgebiete ist ein Ausweichen auf im Umfeld zahlreich vorhandene Strukturen problemlos möglich. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☒ ja ☐ nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Wie unter 3.2. beschrieben, kann es durch Bauarbeiten im direkten Umfeld von potenziellen Quartieren zu

Durch das Vorhaben betroffene Art **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**
erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen. Es ist daher im Umfeld aller potenziellen Quartiere ein Nachtbauverbot einzuhalten, da eine erhebliche Störung (z.B. durch Licht und Lärm) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann. *Der Verzicht der Nachtbaustelle gilt an allen potenziellen Quartieren vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, jeweils ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (vgl. Maßnahme 107_VA). Das Nachtbauverbot kann umgangen werden, wenn durch eine Abschirmung sämtlicher Lichtquellen sichergestellt wird, dass die Tiere in ihren Quartieren nicht beeinträchtigt werden.*
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. * ☐ RL SH, Kat. D	Einstufung Erhaltungszustand SH ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Jagdhabitate: *Bei der Mückenfledermaus handelt es sich um eine kleine Fledermausart, die erst vor wenigen Jahren als eigene Art neben der sehr ähnlichen Zwergfledermaus erkannt wurde (Dietz et al. 2016). Nach aktueller Kenntnislage wird davon ausgegangen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland besonders in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen sowie innerhalb von gewässerreichen Waldgebieten vorkommt. Während die Zwergfledermaus in den meisten Ortschaften Schleswig-Holsteins vorkommt, ist die Mückenfledermaus vermutlich eher an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden (Dietz et al. 2016). Die Mückenfledermaus nutzt Jagdgebiete, die mit etwa 1,7 km Entfernung, weiter als die der Zwergfledermaus entfernt vom Quartier liegen (Dietz et al. 2016). Sie scheint gezielter und kleinräumiger zu jagen als die Zwergfledermaus, allerdings innerhalb eines größeren Gesamtareals (Dietz et al. 2016). Über Wanderungen liegen derzeit kaum gesicherte Erkenntnisse vor, möglicherweise können einige der Zwergfledermaus zugeordnete Langstreckenflüge der Mückenfledermaus zugeordnet werden, zudem gibt es Hinweise auf kleinräumige Wanderungen (Dietz et al. 2016). Die Art ist als bedingt strukturgebunden einzustufen, weshalb ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung nach LBV-SH (2011) als „vorhanden bis gering" eingeschätzt wird. Auch in Bezug auf Licht- und Lärmemissionen gilt die Art als gering empfindlich (LBV-SH 2011).*

Sommerquartiere: *Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen (Dietz et al. 2016), die sie vermutlich auch als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können individuenreich mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren sein.*

Winterquartiere: *Als Winterquartiere wurden bisher Gebäudequartiere, Baumhöhlen und Nistkästen festgestellt (Dietz et al. 2016). In Schleswig-Holstein gelang der Nachweis eines Winterquartiers in einer Baumspalte (FÖAG SH 2011).*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Da die Mückenfledermaus erst Ende der 1990er Jahre als eigene Art von der in Aussehen und Verhalten sehr ähnlichen Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) abgegrenzt wurde, ist die Datenlage in den meisten Teilen Deutschlands noch unzureichend. Eine Verbreitung über fast ganz Europa, mit Ausnahme des äußeren Nordens, ist wahrscheinlich (Dietz et al. 2016).

Schleswig-Holstein:

Die Art besiedelt im Wesentlichen die östlichen Landesteile flächig. Die nördlichen und westlichen Landesteile sind dagegen nach bisherigem Kenntnisstand nur lückig besiedelt (FÖAG SH 2011).

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mückenfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 21.4).

Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (bei Räumung zwischen Anfang März bis Ende November)

Um Tötungen von Individuen z.B. in Tagesverstecken zu vermeiden, müssen Bäume außerhalb der Aktivitätsphase d.h. vom 01.12. bis 28.02. gerodet/ zurückgeschnitten werden.

Falls jedoch ein Kappen bzw. eine Rodung der Gehölze innerhalb der Sommerquartierzeit d.h. vom 01.03. bis 30.11. notwendig ist, muss vor dem Eingriff über eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskops, Spiegel o.ä.) ausgeschlossen werden. Zudem kann die Negativbesatzkontrolle durch Lautaufzeichnungen im Nahbereich der Quartierstrukturen (z.B. mittels Detektoren oder Horchboxen) erfolgen (vgl. Maßnahme 107_VA). In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.

Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Bei reinen Tagesverstecken können die potenziellen Quartiere alternativ bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden. Die Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Grundsätzlich sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von >30 cm in Höhe des Quartiers als Wochenstube geeignet. Ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm in Höhe des Quartiers eignen sich Gehölze auch als Winterquartier.

Falls im Zuge der vorangegangen Besatzkontrollen eine Nutzung als Tagesversteck nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch nächtliches Fällen bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.

Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit Wochenstubeneignung festgestellt, sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Reusen anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind vor Umsetzen des Eingriffs auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen an Gehölzen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Tagesquartiere weiterhin zur Verfügung.

Da Tagesverstecke grundsätzlich in nahezu allen Gehölzen (Risse, Abplatzungen, Efeubewuchs) möglich sind, sind die oben beschriebenen Maßnahmen in allen Eingriffsbereichen mit Gehölstrukturen zu beachten (Maßnahme 107_VA). Die Bereiche, für die die Maßnahmen erforderlich sind, sind den Karten in Unterlage 14 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Fledermäuse sind generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Höchstspannungsstromleitungen betroffen. Eine Anfluggefährdung an unbewegte Objekte wie Drahtseile oder Masten ist aufgrund des hochentwickelten Ortungssystems der Fledermäuse ausgeschlossen (LLUR-SH 2013a).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Landschaftsteile weisen eine gute Verfügbarkeit von quartiergeeigneten Strukturen auf, Wochenstuben wurden jedoch nicht nachgewiesen. In einem Gebiet mit guter Ausstattung an Quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Somit ist kein Ausgleich für Balzquartiere und Tagesverstecke notwendig.

Bezüglich der Jagdgebiete ist ein Ausweichen auf im Umfeld zahlreich vorhandene Strukturen problemlos möglich. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☒ ja ☐ nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Wie unter 3.2. beschrieben, kann es durch Bauarbeiten im direkten Umfeld von potenziellen Quartieren zu

Durch das Vorhaben betroffene Arten **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**
erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen. Es ist daher im Umfeld aller potenziellen Quartiere ein Nachtbauverbot einzuhalten, da eine erhebliche Störung (z.B. durch Licht und Lärm) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann. *Der Verzicht der Nachtbaustelle gilt an allen potenziellen Quartieren vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, jeweils ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (vgl. Maßnahme 107_VA). Das Nachtbauverbot kann umgangen werden, wenn durch eine Abschirmung sämtlicher Lichtquellen sichergestellt wird, dass die Tiere in ihren Quartieren nicht beeinträchtigt werden.*
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. * ☒ RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ unbekannt ☐ keine Bewertung

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

***Jagdhabitate**: Die Art jagt im schnellen, wendigen Flug in einer Höhe von 3 - 6 m bevorzugt im Halboffenland, z.B. im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen. Rauhautfledermäuse jagen auch im Waldesinneren (FÖAG SH 2011).*

In der Wahl ihrer Jagdlebensräume ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. Die Art nutzt den Windschutz von Vegetationsstrukturen auf ihren Jagdflügen. Wie dicht sie sich dabei an der Vegetation hält, hängt von den Lichtverhältnissen und vom Wind ab. In der Dunkelheit entfernt sie sich offensichtlich stärker von den Strukturen. Bei Wind nähert sie sich den Strukturen hingegen deutlich an. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt (Simon et al. 2004). Es werden oft feste Flugstraßen auf dem Weg von den Quartieren zu Jagdgebieten genutzt.

***Sommerquartiere**: Rauhautfledermäuse nutzen regelmäßig Sommerquartiere in Bäumen z.B. in engen Spalten hinter abgeplatzter Rinde, in Stammaufrissen, in Baumhöhlen, an Hochsitzen und auch hinter Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Kirchen. Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden (Dietz et al. 2016; Petersen et al. 2004). Zum Übertagen und für die Paarung werden Höhlungen und Spaltenquartiere an Bäumen oder gern auch künstliche Fledermauskästen im Wald oder am Waldrand genutzt. Zuweilen werden in waldrandnaher Lage auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, jedoch gilt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger typische Baumfledermaus. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren und befinden sich überwiegend in Gewässernähe entlang von Leitstrukturen, wo die Wahrscheinlichkeit des Antreffens von migrierenden Weibchen für die quartierbesetzenden Männchen am höchsten ist. Zwischen den einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Trotz der ausgeprägten Wanderungen sind Rauhautfledermäuse sehr ortstreu. Die Männchen suchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf (Meschede und Heller 2000).*

***Winterquartiere**: In der Zeit von November bis März/April hält die Art Winterschlaf. Die Rauhautfledermaus verlässt als Fernwanderer das Land Schleswig-Holstein weitgehend und ist höchstens in Städten vereinzelt in Winterquartieren zu finden. Winterfunde stammen unter anderem aus Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln (FÖAG SH 2011).*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Rauhautfledermaus kommt in fast ganz Europa westlich des Urals vor. In Deutschland zählt die Art zu den weit verbreiteten und eher häufigen Arten mit vergleichsweise großer ökologischer Amplitude, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränken. Viele Regionen

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

scheinen reine Durchzugs- und Paarungsregionen zu sein. Sie sind auch in Siedlungsräumen und Ballungsgebieten regelmäßig zu finden. Rauhautfledermäuse zählen zu den fernwandernden Arten. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen zu einem großen Teil durch Deutschland vorherrschend nach Südwesten entlang von Küstenlinien und Flusstälern und paaren sich oder überwintern hier. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung unbehinderter Zugwege sowie geeigneter Rastgebiete und Quartiere (BFN 2008).

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein bestehen nur sehr wenige Fundorte von Wochenstuben der Rauhautfledermaus, die ausschließlich im Osten des Landes liegen. Dennoch gibt es aktuelle Hinweise darauf, dass sich die Art in Norddeutschland nach Westen und Süden ausbreitet und die Bestände ansteigen (Borkenhagen 2011; Dietz et al. 2016). Im Frühjahr und besonders im Herbst werden zahlreiche Tiere in der Nähe von Gewässern in Schleswig-Holstein registriert (Migration mit herbstlichem Paarungsgeschehen). Im Spätsommer nachgewiesene Tiere im Bereich der Westküste und der Elbmarschen beruhen auf ziehende baltischen Fledermäuse, was durch Ringfunde untermauert wird. Die Art gilt in Schleswig-Holstein aufgrund von intensivierter Waldwirtschaft sowie Gebäudesanierung und Windkraftanlagen als „gefährdet" (RL 3) (Borkenhagen 2011).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich Eingriffsgebiete der Bauvorhaben mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4).

Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (bei Räumung zwischen Anfang März bis Ende November)

Um Tötungen von Individuen z.B. in Tagesverstecken zu vermeiden, müssen Bäume außerhalb der Aktivitätsphase d.h. vom 01.12. bis 28.02. gerodet/ zurückgeschnitten werden.

Falls jedoch ein Kappen bzw. eine Rodung der Gehölze innerhalb der Sommerquartierzeit d.h. vom 01.03. bis 30.11. notwendig ist, muss vor dem Eingriff über eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskops, Spiegel o.ä.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

ausgeschlossen werden. Zudem kann die Negativbesatzkontrolle durch Lautaufzeichnungen im Nahbereich der Quartierstrukturen (z.B. mittels Detektoren oder Horchboxen) erfolgen (vgl. Maßnahme 107_VA). In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.

Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Bei reinen Tagesverstecken können die potenziellen Quartiere alternativ bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden. Die Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Grundsätzlich sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von >30 cm in Höhe des Quartiers als Wochenstube geeignet. Ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm in Höhe des Quartiers eignen sich Gehölze auch als Winterquartier.

Falls im Zuge der vorangegangen Besatzkontrollen eine Nutzung als Tagesversteck nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch nächtliches Fällen bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.

Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit Wochenstubeneignung festgestellt, sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Reusen anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind vor Umsetzung des Eingriffs auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen an Gehölzen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Tagesquartiere weiterhin zur Verfügung.

Da Tagesverstecke grundsätzlich in nahezu allen Gehölzen (Risse, Abplatzungen, Efeubewuchs) möglich sind, sind die oben beschriebenen Maßnahmen in allen Eingriffsbereichen mit Gehölstrukturen zu beachten (Maßnahme 107_VA). Die Bereiche, für die die Maßnahmen erforderlich sind, sind den Karten in Unterlage 14 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko

Durch das Vorhaben betroffene Arten **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**
hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ☐ ja ☒ nein *Fledermäuse sind generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Höchstspannungsstromleitungen betroffen. Eine Anfluggefährdung an unbewegte Objekte wie Drahtseile oder Masten ist aufgrund des hochentwickelten Ortungssystems der Fledermäuse ausgeschlossen (LLUR-SH 2013a).*
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ **ja** ☒ **nein**
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☒ ja ☐ nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein *Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Landschaftsteile weisen eine gute Verfügbarkeit von quartiergeeigneten Strukturen auf, Wochenstuben wurden jedoch nicht nachgewiesen. In einem Gebiet mit guter Ausstattung an Quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Somit ist kein Ausgleich für Balzquartiere und Tagesverstecke notwendig.* *Bezüglich der Jagdgebiete ist ein Ausweichen auf im Umfeld zahlreich vorhandene Strukturen problemlos möglich. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.*
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Durch das Vorhaben betroffene Arten **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**				
Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	☐	ja	☒	nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	☒	ja	☐	nein
Wie unter 3.2. beschrieben, kann es durch Bauarbeiten im direkten Umfeld von potenziellen Quartieren zu erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen. Es ist daher im Umfeld aller potenziellen Quartiere ein Nachtbauverbot einzuhalten, da eine erhebliche Störung (z.B. durch Licht und Lärm) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann. *Der Verzicht der Nachtbaustelle gilt an allen potenziellen Quartieren vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, jeweils ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (vgl. Maßnahme 107_VA). Das Nachtbauverbot kann umgangen werden, wenn durch eine Abschirmung sämtlicher Lichtquellen sichergestellt wird, dass die Tiere in ihren Quartieren nicht beeinträchtigt werden.*				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen				
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.				
☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.				
5 Fazit				
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:				
Fangen, Töten, Verletzen	☐	ja	☒	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐	ja	☒	nein
Erhebliche Störung	☐	ja	☒	nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐	ja	☒	nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
☒ FFH-Anhang II-Art	☐ RL D, Kat. D	☒ FV günstig / hervorragend
	☒ RL SH, Kat. 2	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht
		☐ XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

***Jagdhabitate**: Die Teichfledermaus ist an gewässerreiche Gegenden gebunden. Sie jagt an großen Stillgewässern, Flüssen und Teichlandschaften (Dietz et al. 2016; FÖAG SH 2011; Skiba 2009). Der Jagdflug ist geradlinig und bedingt strukturgebunden. Meist wird direkt über der Wasseroberfläche gejagt, wobei auch schon Jagdflüge am Waldrand oder über Wiesen beobachtet wurden (FÖAG SH 2011).*

***Sommerquartiere**: Die Sommerquartiere der Teichfledermaus befinden sich in Gebäuden und Bäumen. Wochenstuben wurden vorwiegend in Gebäuden festgestellt, wobei sich diese meist in der nahen Umgebung der Jagdgebiete befinden (FÖAG SH 2011). Möglicherweise gibt es auch Wochenstuben in Baumhöhlen (Dietz et al. 2016)*

***Winterquartiere**: Die Winterquartiere der Teichfledermaus befinden sich in Stollen, Höhlen, Bunkern und Kellern. Die Tiere überwintern meist einzeln (Dietz et al. 2016; Skiba 2009).*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Wochenstubenquartiere der Teichfledermaus wurden bisher nur im Norddeutschen Tiefland nachgewiesen. In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gibt es regelmäßig Sommerfunde von Teichfledermäusen Die Winterquartiere der Art sind vor allem in den Mittelgebirgen Deutschlands zu finden (BFN 2008).

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein sind bisher zehn Wochenstubenkolonien der Teichfledermaus bekannt, die sich alle im östlichen Hügelland befinden. Es existieren mehrere Winterquartiere der Art in Schleswig-Holstein. Darunter ist die Segeberger Kalkhöhle mit vermutlich mehreren 100-1.000 überwinternden Tieren wohl eines der bedeutendsten Winterquartiere der Teichfledermaus (Borkenhagen 2011; FÖAG SH 2011).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es konnte eine Rufaufzeichnung der Teichfledermaus nahe des Oldenburger Bruchs nordsüdlich von Oldenburg in Holstein nachgewiesen werden. Zudem konnten Rufe der Gattung Myotis nahe dem Stadtgebiet von Oldenburg in Holstein entlang des Oldenburger Grabens aufgezeichnet werden, welche auch von der Fransenfledermaus stammen könnten.

Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4).

Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen innerhalb der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (bei Räumung zwischen Anfang März bis Ende November)

Um Tötungen von Individuen z.B. in Tagesverstecken zu vermeiden, müssen Bäume außerhalb der Aktivitätsphase d.h. vom 01.12. bis 28.02. gerodet/ zurückgeschnitten werden.

Falls jedoch ein Kappen bzw. eine Rodung der Gehölze innerhalb der Sommerquartierzeit d.h. vom 01.03. bis 30.11. notwendig ist, muss vor dem Eingriff über eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskops, Spiegel o.ä.) ausgeschlossen werden. Zudem kann die Negativbesatzkontrolle durch Lautaufzeichnungen im Nahbereich der Quartierstrukturen (z.B. mittels Detektoren oder Horchboxen) erfolgen (vgl. Maßnahme 107_VA) In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.

Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Bei reinen Tagesverstecken können die potenziellen Quartiere alternativ bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden. Die Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Grundsätzlich sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von >30 cm in Höhe des Quartiers als Wochenstube geeignet. Ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm in Höhe des Quartiers eignen sich Gehölze auch als Winterquartier.

Falls im Zuge der vorangegangen Besatzkontrollen eine Nutzung als Tagesversteck nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch nächtliches Fällen bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.

Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit Wochenstubeneignung festgestellt, sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Reusen anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind vor Umsetzung des Eingriffs auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen an Gehölzen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Tagesquartiere weiterhin zur Verfügung.

Da Tagesverstecke grundsätzlich in nahezu allen Gehölzen (Risse, Abplatzungen, Efeubewuchs) möglich sind, sind die oben beschriebenen Maßnahmen in allen Eingriffsbereichen mit Gehölstrukturen zu beachten (Maßnahme 107_VA). Die Bereiche, für die die Maßnahmen erforderlich sind, sind den Karten in Unterlage 14 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Fledermäuse sind generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Höchstspannungsstromleitungen betroffen. Eine Anfluggefährdung an unbewegte Objekte wie Drahtseile oder Masten ist aufgrund des hochentwickelten Ortungssystems der Fledermäuse ausgeschlossen (LLUR-SH 2013a).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Landschaftsteile weisen eine gute Verfügbarkeit von quartiergeeigneten Strukturen auf, Wochenstuben wurden jedoch nicht nachgewiesen. In einem Gebiet mit guter Ausstattung an Quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Somit ist kein Ausgleich für Balzquartiere und Tagesverstecke notwendig.

Bezüglich der Jagdgebiete ist ein Ausweichen auf im Umfeld zahlreich vorhandene Strukturen problemlos möglich. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☒ ja ☐ nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Wie unter 3.2. beschrieben, kann es durch Bauarbeiten im direkten Umfeld von potenziellen Quartieren zu erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen. Es ist daher im Umfeld aller potenziellen Quartiere ein Nachtbauverbot einzuhalten, da eine erhebliche Störung (z.B. durch Licht und Lärm) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.

Der Verzicht der Nachtbaustelle gilt an allen potentiellen Quartieren vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, jeweils ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (vgl. Maßnahme 107_VA). Das

Durch das Vorhaben betroffene Arten **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**
Nachtbauverbot kann umgangen werden, wenn durch eine Abschirmung sämtlicher Lichtquellen sichergestellt wird, dass die Tiere in ihren Quartieren nicht beeinträchtigt werden.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. * ☒ RL SH, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

***Jagdhabitate**: Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, deren Lebensraumansprüche sich nur im weitesten Sinne auf Wald und Wasser eingrenzen lassen. Wasserfledermäuse jagen bevorzugt über stehenden und fließenden Gewässern aller Art, zumeist in sehr geringer Höhe (5 bis 20 cm) über der Wasseroberfläche. Die Bindung an Gewässer ist bei dieser Art stark ausgeprägt. Neben der Jagd nutzt sie Gewässer auch sehr häufig als Leitlinien für Flüge zwischen Jagdgebieten und Quartieren (Dietz et al. 2016).*

***Sommerquartiere**: Die Wochenstubenkolonien umfassen meist 10 bis 60 Weibchen. Besiedelt werden meist Baumhöhlen, große Wochenstubenkolonien auf Dachböden sind sehr selten beschrieben. Auch einige Männchen der Wasserfledermaus schließen sich im Sommer zu kleineren Kolonien zusammen und beziehen Quartier z.B. unter Brücken von Gewässern.*

***Winterquartiere**: Zur Überwinterung suchen Wasserfledermäuse wie alle Myotis-Arten feuchte und frostsichere Quartiere auf, wie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller (NABU SH 2013). Die Wasserfledermaus wird als wanderfähige Art eingestuft, Entfernungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren liegen meist unter 100 km (Hutterer et al. 2005).*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Wasserfledermaus ist in Deutschland eine häufige Art mit nahezu flächendeckender Verbreitung (BFN 2008). Diese Art erreicht im bundesweiten Vergleich die höchsten Dichten in den gewässer- und waldreichen Regionen Schleswig-Holsteins, Mecklenburg-Vorpommerns und Brandenburgs und ist hier eine der häufigsten Arten.

Schleswig-Holstein:

Die Art besiedelt im Wesentlichen die östlichen Landesteile flächig. Die Marsch und die Geest sind dagegen nach bisherigem Kenntnisstand wesentlich lückiger besiedelt (FÖAG SH 2011).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Unterlage 22.4). Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4).

Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii*)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (bei Räumung zwischen Anfang März bis Ende November)

Um Tötungen von Individuen z.B. in Tagesverstecken zu vermeiden, müssen Bäume außerhalb der Aktivitätsphase d.h. vom 01.12. bis 28.02. gerodet/ zurückgeschnitten werden.

Falls jedoch ein Kappen bzw. eine Rodung der Gehölze innerhalb der Sommerquartierzeit d.h. vom 01.03. bis 30.11. notwendig ist, muss vor dem Eingriff über eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskops, Spiegel o.ä.) ausgeschlossen werden. Zudem kann die Negativbesatzkontrolle durch Lautaufzeichnungen im Nahbereich der Quartierstrukturen (z.B. mittels Detektoren oder Horchboxen) erfolgen (vgl. Maßnahme 107_VA). In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.

Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Bei reinen Tagesverstecken können die potenziellen Quartiere alternativ bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden. Die Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Grundsätzlich sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von >30 cm in Höhe des Quartiers als Wochenstube geeignet. Ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm in Höhe des Quartiers eignen sich Gehölze auch als Winterquartier.

Falls im Zuge der vorangegangen Besatzkontrollen eine Nutzung als Tagesversteck nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch nächtliches Fällen bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.

Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit Wochenstubeneignung festgestellt, sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Reusen anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind vor Umsetzung des Eingriffs auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen an Gehölzen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii*)

stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Tagesquartiere weiterhin zur Verfügung.

Da Tagesverstecke grundsätzlich in nahezu allen Gehölzen (Risse, Abplatzungen, Efeubewuchs) möglich sind, sind die oben beschriebenen Maßnahmen in allen Eingriffsbereichen mit Gehölstrukturen zu beachten (Maßnahme 107_VA). Die Bereiche, für die die Maßnahmen erforderlich sind, sind den Karten in Unterlage 14 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Fledermäuse sind generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Höchstspannungsstromleitungen betroffen. Eine Anfluggefährdung an unbewegte Objekte wie Drahtseile oder Masten ist aufgrund des hochentwickelten Ortungssystems der Fledermäuse ausgeschlossen (LLUR-SH 2013a).

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii*)

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Landschaftsteile weisen eine gute Verfügbarkeit von quartiergeeigneten Strukturen auf, Wochenstuben wurden jedoch nicht nachgewiesen. In einem Gebiet mit guter Ausstattung an Quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Somit ist kein Ausgleich für Balzquartiere und Tagesverstecke notwendig.

Bezüglich der Jagdgebiete ist ein Ausweichen auf im Umfeld zahlreich vorhandene Strukturen problemlos möglich. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Wie unter 3.2. beschrieben, kann es durch Bauarbeiten im direkten Umfeld von potenziellen Quartieren zu erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen. Es ist daher im Umfeld aller potenziellen Quartiere ein Nachtbauverbot einzuhalten, da eine erhebliche Störung (z.B. durch Licht und Lärm) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.

Der Verzicht der Nachtbaustelle gilt an allen potenziellen Quartieren vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, jeweils ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (vgl. Maßnahme 107_VA). Das Nachtbauverbot kann umgangen werden, wenn durch eine Abschirmung sämtlicher Lichtquellen sichergestellt

Durch das Vorhaben betroffene Arten **Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii*)**
wird, dass die Tiere in ihren Quartieren nicht beeinträchtigt werden.
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. * ☒ RL SH, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand SH ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

***Jagdhabitate**: Die Zwergfledermaus gilt hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche als sehr flexibel. Lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften tritt auch diese Art seltener auf (Braun und Dieterlen 2003; Dietz et al. 2016). Bevorzugt wird in der Umgebung von Gebäuden in Ortslagen, entlang von Straßen sowie in Parks und Gärten gejagt. Die Art jagt aber auch an Gewässern und entlang von Waldrändern und wegen (FÖAG SH 2011). Die Art fliegt in einer Höhe von 3-8 m gerne entlang von festen Bahnen (Skiba 2009). Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung wird als vorhanden bis gering bzw. das Kollisionsrisiko bei Transferflügen als vorhanden eingestuft (Brinkmann et al. 2008; LBV-SH 2011). Die Empfindlichkeit bzgl. Lichtemissionen wird als gering eingeschätzt. Die Zwergfledermaus ist tolerant gegenüber Lärmimmission (LBV-SH 2011).*

***Sommerquartiere**: Die Zwergfledermaus ist eine in ihren Lebensraumansprüchen sehr flexible Art. Als typische Bewohnerin der Dörfer und Städte bezieht die Zwergfledermaus mit einer durchschnittlichen Koloniegröße von 40 bis 150 Tieren ihr Quartier in engsten Gebäudespalten, wie z. B. Hausverkleidungen und Flachdachverkleidungen aus Holz, Schiefer, Eternit und sogar Metall, zwischen Streichbalken und Gebäudewand, in Zwischenräumen von Betonplattenelementen oder in Mauerhohlräumen (Boye et al. 1999; NABU SH 2013). Einzeltiere wurden auch hinter der Rinde von Bäumen gefunden (Dietz et al. 2016).*

***Winterquartiere**: Die Winterquartiere der Zwergfledermaus weichen bisweilen von dem klassischen Schema „feucht und frostfrei“ ab. Das Spektrum reicht von Spalten in Gebäudemauern über Schlosskeller bis hin zu Brückenbauwerken (Dietz et al. 2016).*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Bis auf einige Küstenregionen Schleswig-Holsteins gibt es ein flächiges Vorkommen bzw. weitgehend geschlossenes Verbreitungsgebiet (BfN 2008).

Schleswig-Holstein:

Die Art besiedelt im Wesentlichen die östlichen Landesteile flächig. Die nördlichen und westlichen Landesteile sind dagegen nach bisherigem Kenntnisstand wesentlich lückiger besiedelt (FÖAG SH 2011).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus war die häufigste festgestellte Art im Untersuchungsgebiet. Es wird ein breites Spektrum an Habitaten im Untersuchungsgebiet genutzt. Die Art trat an allen Flugrouten auf. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG nachgewiesen (vgl. Unterlage 22.4).

Es sind jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (bei Räumung zwischen Anfang März bis Ende November)

Um Tötungen von Individuen z.B. in Tagesverstecken zu vermeiden, müssen Bäume außerhalb der Aktivitätsphase d.h. vom 01.12. bis 28.02. gerodet/ zurückgeschnitten werden.

Falls jedoch ein Kappen bzw. eine Rodung der Gehölze innerhalb der Sommerquartierzeit d.h. vom 01.03. bis 30.11. notwendig ist, muss vor dem Eingriff über eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskops, Spiegel o.ä.) ausgeschlossen werden. Zudem kann die Negativbesatzkontrolle durch Lautaufzeichnungen im Nahbereich der Quartierstrukturen (z.B. mittels Detektoren oder Horchboxen) erfolgen (vgl. Maßnahme 107_VA). In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten < 6m/ s und Temperaturen > 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.

Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Bei reinen Tagesverstecken können die potenziellen Quartiere alternativ bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden. Die Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Grundsätzlich sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von >30 cm in Höhe des Quartiers als Wochenstube geeignet. Ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm in Höhe des Quartiers eignen sich Gehölze auch als Winterquartier.

Falls im Zuge der vorangegangen Besatzkontrollen eine Nutzung als Tagesversteck nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch nächtliches Fällen bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.

Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit Wochenstubeneignung festgestellt, sind nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Reusen anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind vor Umsetzung des Eingriffs auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen an Gehölzen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Tagesquartiere weiterhin zur Verfügung.

Da Tagesverstecke grundsätzlich in nahezu allen Gehölzen (Risse, Abplatzungen, Efeubewuchs) möglich sind, sind die oben beschriebenen Maßnahmen in allen Eingriffsbereichen mit Gehölstrukturen zu beachten (Maßnahme 107_VA). Die Bereiche, für die die Maßnahmen erforderlich sind, sind den Karten in Unterlage 14 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen wird das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Fledermäuse sind generell nicht durch die anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen von Höchstspannungsstromleitungen betroffen. Eine Anfluggefährdung an unbewegte Objekte wie Drahtseile oder Masten ist aufgrund des hochentwickelten Ortungssystems der Fledermäuse ausgeschlossen (LLUR-SH 2013a).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Landschaftsteile weisen eine gute Verfügbarkeit von quartiergeeigneten Strukturen auf, Wochenstuben wurden jedoch nicht nachgewiesen. In einem Gebiet mit guter Ausstattung an Quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Somit ist kein Ausgleich für Balzquartiere und Tagesverstecke notwendig.

Bezüglich der Jagdgebiete ist ein Ausweichen auf im Umfeld zahlreich vorhandene Strukturen problemlos möglich. Der Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen..

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☒ ja ☐ nein

Wie unter 3.2. beschrieben, kann es durch Bauarbeiten im direkten Umfeld von potenziellen Quartieren zu erheblichen Störungen der Fledermäuse kommen. Es ist daher im Umfeld aller potenziellen Quartiere ein Nachtbauverbot einzuhalten, da eine erhebliche Störung (z.B. durch Licht und Lärm) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.

Der Verzicht der Nachtbaustelle gilt an allen potenziellen Quartieren vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, jeweils ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (vgl. Maßnahme 107_VA). Das Nachtbauverbot kann umgangen werden, wenn durch eine Abschirmung sämtlicher Lichtquellen sichergestellt wird, dass die Tiere in ihren Quartieren nicht beeinträchtigt werden.

Durch das Vorhaben betroffene Arten **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja ☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja ☒ nein

7.2 Formblätter Amphibien (Einzelprüfungen)

Auf den folgenden Seiten wird eine Einzelprüfung für die im UG erfassten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durchgeführt:

- **Kammmolch**

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kammmolch (Triturus cristatus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat V ☐ RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kammmolch besiedelt sowohl das Offenland als auch größere geschlossene Waldgebiete und ist in fast allen Feuchtbiotopen anzutreffen. Bevorzugt werden als Fortpflanzungsgewässer meist dauerhaft wasserführende, mehr oder weniger stark besonnte Gewässer mit Freiwasserkörper, ausgeprägter Submersvegetation und reich strukturiertem Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.) (Grosse und Günther 1996; Nöllert und Nöllert 1992). Die Aufenthaltsdauer im Wasser erstreckt sich von März bis in den September (Eiablage bis Landgang Jungstiere). Fischbesatz in Gewässern schließt Vorkommen des Kammmolchs weitgehend aus.

Als Landlebensräume dominieren Laub- und Laubmischwälder sowie Gärten, Agrarlandschaften und Feuchtwiesen (Schiemenz und Günther 1994).

Der Art wird eine starke Wasserbindung zugesprochen. Die adulten Tiere verlassen meist nach der Reproduktionsphase zwischen Mitte Juli und Anfang Oktober das Laichgewässer und besiedeln Landhabitate in unmittelbarer Nähe des Gewässers (Grosse und Günther 1996). Einige Individuen verbleiben ganzjährig im Gewässer (Nöllert und Nöllert 1992).

Ab Anfang bis Ende Oktober erfolgt die Abwanderung in die Winterverstecke (Winkler et al. 2012: 20). Die Art ist bei der Wahl des Winterquartiers hoch flexibel, wobei aber Frostfreiheit gewährt sein muss. Nach Grosse und Günther (1996), Duff (1989), Kupfer (1998) und Latham et al. (1996) befinden sich die Winterquartiere 150 bis 200 m, seltener bis 1.000 m von den Laichgewässern entfernt. Der überwiegende Teil überwintert jedoch in einer Entfernung von bis zu 100 m vom Laichgewässer (Stoefer und Schneeweiß 2001).

Als Durchschnittswert für den genutzten Radius um das Laichgewässer durch den Großteil der Population werden 200 m für die Abschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte angenommen. Hierbei wird zudem die lokale Lebensraumsituation um das Laichgewässer besonders berücksichtigt, da ggf. aufgrund von weiter entfernten attraktiven Lebensraumstrukturen bzw. einer nachgewiesenen Metapopulation mit weiter entfernten Gewässern ggf. größere Wanderleistungen erreicht werden können.

Trotz intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sind offenbar viele der erhaltenen Kleingewässer inmitten monotoner Ackerschläge vom Kammmolch besiedelt. Es handelt sich dabei überwiegend um ehemalige Mergelkuhlen. Sie werden vermutlich als Jahreslebensraum genutzt, da sie häufig von Lesesteinhaufen begleitet sind, die potenziell gute Versteckmöglichkeiten bieten (Klinge 2003).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kammmolch (Triturus cristatus)

Bis auf einige Marschen und Inseln Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sowie südöstliche Mittelgebirge nahezu geschlossene Verbreitung im Bundesgebiet (BFN 2008).

Schleswig-Holstein:

Das Hauptvorkommen des Kammmolchs liegt in den östlichen und südöstlichen Landesteilen. Die Geest ist wesentlich lückiger besiedelt. In der Marsch fehlen Vorkommen (LLUR-SH 2013b).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurde ein Gewässer (Kleingewässer bei Umspannwerk LH-13-128) mit 3 Kammmolchnachweisen in einem Abstand von ≤200 m (regulär anzunehmende artenschutzrechtlich relevante Distanz) zu den Eingriffsbereichen festgestellt (vgl. Unterlage 22.4).

Wanderrouten

Es wurden im Rahmen der Amphibienkartierung 2015 keine Wanderrouten des Kammmolchs im UG festgestellt (vgl., Unterlage 22.4).

Demzufolge sind bei insgesamt 1 Kammmolchgewässer und dessen angrenzende Gehölze (Sommer- und Winterlebensraum) im 200 m Umfeld innerhalb des Eingriffsbereichs zu erwarten (vgl., Unterlage 22.4).

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Aufgrund des Laichgewässers im prüfrelevanten Umfeld ≤300 m zum Eingriffsgebiet der Mast Nr. 3 der LH-13-128-Leitung ist das baubedingte Risiko der Tötung durch einwandernde Tiere in das Baufeld nicht auszuschließen (vgl., Unterlage 21.4).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff geräumt
(vor dem Aktivitätszeitraum der Amphibien: 01.03. – 31.10.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
(Erläuterung siehe Text)

Im Jahr des Baubeginn bzw. der Baufeldräumung, ist das Baufeld um Mast Nr. 3 der Leitung LH-13-128, in dem ein Einwandern des Kammmolches nicht ausgeschlossen werden kann (s.o.), durch einen MAmS-konformen Amphibienzaun (vgl. Maßnahmenblatt 110_VA) hin zu den potenziellen Laichgewässern und Gehölzstrukturen vor

Durch das Vorhaben betroffene Art ***Kammmolch (Triturus cristatus)***
und während dem Aktivitätszeitraum der Amphibien (d.h. unter normalen Wetterbedingungen von Anfang März bis Ende Oktober) abzugrenzen. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit bestehen bleiben, wobei seine Funktionalität während der gesamten Aktivitätszeit der Tiere (01.03. - 30.10.) gewährleistet sein muss. Es ist darauf zu achten, dass diese Barrieren so konzipiert sind, dass sie nicht durch den Kammmolch überklettert werden können. Der abgezäunte Bereich wird durch fachkundiges Personal vor Baubeginn auf vorkommende Tiere abgesucht und diese in artgerechte Habitate im näheren Umfeld des Eingriffs umgesetzt. Eine Rückwanderung der Tiere muss dabei mittels eines Schutzzaunes ausgeschlossen werden. Eingriffsseitig der abgegrenzten Bauflächen sind Bestückungen mit Fangeimern in der Wanderungsphase zum Abfangen von vormals im Baufeld verbliebenen und nun wandernden Tieren vorzunehmen. Die Eimer werden regelmäßig kontrolliert und die Tiere in Laichgewässer im Umfeld der Baumaßnahmen verbracht. Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☒ ja ☐ nein *s.o., (temporäre Barrieren und Erläuterung zur zeitlichen Regelung des Absuchens des Baufeldes), Maßnahmenblatt 110_VA)* Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☒ ja ☐ nein *s.o. (temporäre Amphibienschutzzäune), Maßnahmenblatt 110_VA)* Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein 3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ☐ ja ☒ nein *Amphibien sind bei Freileitungen generell nicht durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkfaktoren betroffen.*
Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch das Vorhaben betroffene Art Kammmolch (Triturus cristatus)
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☐ ja ☒ nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein *Die kleinräumigen Gehölzeingriffe, welche im Rahmen des 110-kV-Leitungsanpassungen vorgenommen werden, führen im funktionalen Zusammenhang nicht zu einem Verlust von Ruhestätten oder Winterhabitaten des Kammmolchs, da im räumlichen Zusammenhang ausreichend ähnliche Gehölzstrukturen vorhanden sind.*
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ☒ nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Durch das Vorhaben betroffene Art ***Kammmolch (Triturus cristatus)***		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.		
	☐ ja	☒ nein

7.3 Formblätter Brutvögel und Großvögel (Einzelprüfungen)

Auf den folgenden Seiten werden Einzelprüfungen für 4 Brutvogelarten durchgeführt, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden, sich durch besondere Verhaltensweisen auszeichnen und / oder durch die Nähe zur geplanten Leitungsanpassungen besonders betroffen sind. Folgende Arten werden abgehandelt:

- **Blaukehlchen**
- **Feldlerche**
- **Neuntöter**
- **Rohrweihe**

Durch das Vorhaben betroffene Art
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. * ☒ RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Das in SH vorkommende Weißsternige Blaukehlchen zählt zu den Zugvögeln (Mittel- und Langstreckenzieher). Die Überwinterungsgebiete der europäischen Populationen liegen in Afrika sowohl nördlich als auch südlich der Sahara. Anfang/Mitte März bis Ende Mai kehren die Blaukehlchen in ihre Brutgebiete zurück. Die Eiablage erfolgt dann meist ab Ende April bis Anfang Mai. Flügge Jungvögel treten frühestens ab Ende Mai auf. Zweitbruten sind ab Anfang Juni möglich. Der Wegzug liegt i.d.R. zwischen Mitte Juli und Anfang September (Südbeck et al. 2005).

Als Brutlebensraum bevorzugt die Art deckungsreiche Feuchtgebiete verschiedenster Ausprägung wie z.B. Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen, wobei das Vorhandensein von Schilfflächen, Hochstaudenfluren und Gebüschen sowie freie Bodenflächen zur Nahrungssuche wichtig sind. Ursprünglich an Verlandungszonen von Fließgewässern gebunden kommt die Art heute auch vielfach in Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben, Spülflächen und schilfbestandenen Gräben in der Ackerlandschaft (v.a. Raps) vor. Das Nest wird i.d.R. bodennah in dichter Vegetation angelegt (Limbrunner et al. 2007; Südbeck et al. 2005).

Blaukehlchen sind wie viele schilfbewohnende Singvogelarten vergleichsweise wenig scheu. Die allgemeine Fluchtdistanz wird mit rd. 10 – 30 m angegeben (Flade 1994).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Das Brutgebiet des Blaukehlchens erstreckt sich von Westeuropa bis nach Westalaska. Dabei treten zwei ökologisch getrennte Formen in Feuchtgebieten des Tieflandes (Weißsterniges Blaukehlchen) und in Mooren der Gebirge und Skandinaviens (Rotsterniges Blaukehlchen) auf. Das Blaukehlchen ist in Deutschland ein lückig verbreiteter, regional häufiger Brutvogel mit Verbreitungsinseln im Alpenvorland und der norddeutschen Tiefebene. Die höchsten Brutdichten in Mitteleuropa werden mit 5,6 bis 6,3 BP / 10 ha angegeben (Bauer et al. 2005).

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein hat sich in den letzten Jahrzehnten ausgehend von der Unterelbe eine deutliche Bestandszunahme vollzogen, die zuletzt auch in die weiter entfernten Marschgebiete ausstrahlte (Berndt et al. 2003). Der landesweite Bestand ist aktuell dennoch auf wenige Landesteile beschränkt (Rasterfrequenz TK25-Quadranten: 4%) und konzentriert sich fast ausschließlich auf die Westküste im Bereich der Flussmündungen von Elbe und Eider sowie in geringerem Umfang in den Naturschutzkögen. Der Bestand in S.-H. wird mit rd. 650 Brutpaaren angegeben (Stand 2007).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung und durch Abfrage des LLUR Artkatasters konnten 3 Blaukehlchen im näheren Umfeld der LH-13-137-Leitung festgestellt werden. Ein Vorkommen befindet sich nur 22 m von einem Baufeld entfernt.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Ein Blaukehlchen-Vorkommen befindet sich nur wenige Meter vom Baufeld des Mast Nr. 9N entfernt und damit innerhalb der artspezifischen Stördistanz. Die durch die Bautätigkeit verursachen Störungen können zu Nestaufgabe und damit Tötung von Individuen führen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Ende April bis Anfang August)

☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
☐ ja ☒ nein

Zur Vermeidung von möglichen Tötungen von Blaukehlchen sind Bautätigkeiten am Mast Nr. 9N (LH-13-137) außerhalb der o.a. Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 102_ VA). Sofern durch geeignete Methoden vor Baubeginn der sichere Nachweis erbracht werden kann, dass das Brutvorkommen im Baujahr nicht mehr existiert (z.B. Aktualisierung der Brutvogelkartierung) sind Arbeiten auch während der Brutzeit möglich. Gleiches gilt, wenn die Arbeiten vor Beginn der Brutzeit begonnen werden und unterbrechungsfrei bis in die Brutzeit hineinreichen, so dass eine Ansiedlung im Nahbereich durch die baubedingten Störungen ausgeschlossen ist.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
☐ ja ☒ nein

Da der Lebensraum der Blaukehlchen durch Leitungsanpassungen sowie die Provisorien nicht beeinträchtigt wird und Singvögel kaum durch das Risiko des Leitungsanflugs betroffen sind (FNN 2014), besteht auch kein erhöhtes Risiko der betriebs- oder anlagebedingten Tötung.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen"
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch die Bau-Tätigkeiten und Aktivitäten auf den Bauflächen und Zuwegungen kann eine temporäre Entwertung von Brutstätten im unmittelbaren Umgebungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Da im näheren räumlichen Zusammenhang zahlreiche Lebensräume mit vergleichbarer Habitatausstattung zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen für die Dauer der Baumaßnahmen ohne weiteres möglich ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ☒ nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der Bauzeitenregelung (102_VA) ausgeschlossen werden. Zudem gilt das Blaukehlchen als hochstauden- und schilfbewohnende Kleinvogelart nicht als besonders störungsanfällig (Flade 1994; Garniel et al. 2007).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Durch das Vorhaben betroffene Art **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**		
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und − für ungefährdete Arten − artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. 3 ☒ RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH ☐ günstig ☐ Zwischenstadium ☒ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Feldlerche Habitate mit lückiger, kurzrasiger Vegetation. So werden hohe Siedlungsdichten insbesondere in Heiden, Salzwiesen sowie innerhalb der Agrarlandschaft auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandstandorten erreicht. Eine deutlich geringere Dichte weisen die Bereiche der Agrarlandschaft, in denen ein noch dichtes Knicknetz vorhanden ist oder die einer besonders hohen Nutzungsintensität unterliegen. Zu vertikalen Strukturen wie Waldrändern, Baumreihen oder Gebäuden wie auch zu Hochspannungs-Freileitungen werden Meideabstände eingehalten. Hierbei ist weniger die Höhe als vielmehr die Größe der Gehölz- bzw. Siedlungsflächen entscheidend für die Größe des eingehaltenen Abstandes. Die Feldlerche ist eine Art mit einem ausgeprägten Singflug.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Feldlerche ist bundesweit verbreitet und weist einen Gesamtbestand von 2,1-3,2 Mio. Brutpaaren auf. Verbreitungslücken decken sich mit dem Vorkommen waldreicher Regionen.

Schleswig-Holstein:

Die Art ist auch in Schleswig-Holstein noch weit verbreitet und mit etwa 30.000 Brutpaaren verhältnismäßig häufig. Dennoch hat die Art ab etwa 1975 stark im Bestand abgenommen, sodass sie in den meisten Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein und bundesweit in der Roten Liste geführt wird. Der Erhaltungszustand ist in Schleswig-Holstein dementsprechend als ungünstig einzustufen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche wurde im gesamten UG in hoher Anzahl nachgewiesen. Ein Vorkommen befand sich in nur 5 m Entfernung zu einer Zuwegung des Vorhabens LH-13-128.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Ein Risiko besteht aufgrund baubedingter Aktivitäten. So kann es im Bereich der Baufelder an den Maststandorten und deren Zuwegungen und Provisorien auf Acker- und nicht zu intensiv genutzten Grünlandstandorten zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Aufgabe/Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen bzw. brütenden Altvögeln). Darüber hinaus können direkte Schädigungen im Zuge der Beseilung der Masten nicht ausgeschlossen werden, wenn im Zuge des Einziehens der Vorseile Flächen befahren bzw. betreten werden, auf denen die Art brütet.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten, in denen die Art anwesend ist, durch Vergrämung oder vorgezogene Baufeldräumung unattraktiv gemacht (außerhalb des Zeitraums von Mitte März bis Mitte August)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung vorrangig außerhalb der o.g. Brutzeit der Feldlerche (Maßnahme 102_VA). Muss die Bauausführung innerhalb der Brutzeit erfolgen, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung von Feldlerchen innerhalb der Baufelder und Zuwegungen mit Lebensraumpotenzial (in erster Linie Acker- und nicht zu intensiv genutzte Grünlandstandorte in ausreichendem Abstand zu vertikalen Gehölz- und Siedlungsstrukturen) durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu wird durch eine Beräumung des Baufeldes und die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte beginnend vor Beginn der Brutzeit und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit die Vergrämung der Vögel erreicht. Alternativ können auf größeren Bauflächen andere Vergrämungsmaßnahmen wie regelmäßiges Grubbern und wiederholte Begehungen der Flächen zum Einsatz kommen (Maßnahme 102_VA).

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die Brutzeit der Feldlerche fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial vor Baubeginn (mehrfach) auf Besatz zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten nicht innerhalb von Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen.

Sollte das Errichten des Vorseils ebenfalls während der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur dann möglich, wenn in den für die Art geeigneten Bereichen vor Beginn der Bauarbeiten eine Besatzkontrolle durchgeführt und eine Anwesenheit von Individuen ausgeschlossen wird. Alternativ dazu bzw. wenn Brutvögel im Fahrweg der für den Seilzug notwendigen Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden können, ist das Vorseil per Helikopter zu errichten (Maßnahme 106_VA).

Die genannten Maßnahmen werden an Zuwegungen, Maststandorten sowie den Provisorien mit entsprechendem Lebensraumpotenzial für die Feldlerche erforderlich.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen (102_VA) bzw. bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahme (102_VA) ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
☐ ja ☒ nein

Da die Art als Brutvogel gegenüber Kollisionen weitgehend unempfindlich ist, ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos

Durch das Vorhaben betroffene Art **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**
durch Leitungsanflug nicht zu erwarten (FNN 2014).
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein *Durch die geplante Leitungsanpassungen kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Feldlerche in Form einer Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten (Scheuchwirkung) zu den überspannten Bereichen sowie zu einem kleinflächigen Lebensraumverlust im Bereich der Maststandorte kommen. So haben Untersuchungen von Schläpfer (1988) sowie Altemüller & Reich (1997) ergeben, dass Bereiche von etwa 100 m beidseitig einer Freileitung eine deutlich geringere Siedlungsdichte aufwiesen als weiter entfernte Standorte.* *Da die umliegenden Flächen nicht ohne weiteres in der Lage sind, den Fortfall der Reviere von Feldlerchen zu kompensieren, muss die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Brutreviere anderweitig gewährleistet werden.*
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☐ ja ☒ nein *Mögliche vorübergehende Verluste von Brutplätzen durch baubedingten Lärm können wie unter 3.1 erläutert,*

Durch das Vorhaben betroffene Art **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**
infolge der Bauzeitenregelung bzw. der ggf. erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahme 102_VA) ausgeschlossen werden. Da sich in unmittelbarem Umfeld der Bauflächen ähnlich strukturierte Lebensräume befinden, kann davon ausgegangen werden, dass ein temporäres Ausweichen problemlos möglich ist, so dass es nicht zu erheblichen Störungen von Feldlerchen kommt.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5. Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und − für ungefährdete Arten − artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	☐ RL D, Kat. *	☐ günstig
	☒ RL SH, Kat. V	☒ Zwischenstadium
		☐ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Der Neuntöter ist zur Brut auf eine strukturreiche, halboffene Landschaft angewiesen, die einen hohen Anteil an kleinen Gehölzen und Extensivgrünlandflächen aufweist. Bevorzugt werden Habitate, die zahlreiche Dorngebüsche beinhalten, da diese zum einen deckungs- und schutzreich sind, zum anderen die Möglichkeit bieten, Beutetiere wie Heuschrecken und Käfer aufzuspießen (Nahrungslager).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Die Art ist bundesweit und recht gleichmäßig verbreitet und weist einen Bestand von 90.000 bis 190.000 Brutpaaren auf. In den meisten Bundesländern war die Anzahl der Brutpaare abnehmend in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark abnehmen. Mittlerweilen ist der Bestand deutschlandweit stabil bzw. die Zahl der Brutpaare steigend.

Schleswig-Holstein:

Mit etwa 3.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein ist der Neuntöter noch vergleichsweise häufig, wenngleich die Bestände in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen sind. Die Art wird aktuell in der Vorwarnliste geführt. Die Verbreitung des Neuntöters in Schleswig-Holstein konzentriert sich auf die Geest und das östliche Hügelland; die Marsch wird kaum besiedelt. Im nördlichen Landesteil Schleswig bestehen größere Verbreitungslücken.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurde zwei Neuntöter im nahen Umfeld beider Bestandsleitungen gefunden.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Durch die erforderliche Gehölzbeseitigung (Schnitt oder Rodung) im Zuge der Leitungsanpassungen kann es zur Zerstörung von Gelegen bzw. zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Nestlingen und/oder brütenden

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Altvögeln kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit des Neuntöters durchgeführt werden.

Darüber hinaus können direkte Schädigungen im Zuge der Beseilung der Masten nicht ausgeschlossen werden. So kann es vereinzelt zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn das Einziehen der Vorseile von unten durch das Gehölz nach oben erfolgt und dabei Gelege oder brütende Altvögel getroffen werden.

Schließlich sind relevante Beeinträchtigungen durch die intensiven Lärmemissionen infolge von Rammarbeiten im Zuge der Errichtung der Mastfundamente möglich, wenn die besiedelten Gehölzbestände im Nahbereich von 50 m um die geplanten Maststandorte liegen. So kann im Extremfall ein Verlassen des Brutreviers und die Aufgabe der möglicherweise begonnenen Brut nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenn die Rammarbeiten eine kritische Dauer überschreiten. Hierdurch käme es zu einem Verlust von Gelegen und/oder Nestlingen (störungsbedingte Tötung).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 15.05. bis 31.07.)

☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist die erforderliche Gehölzbeseitigung außerhalb der o.g. Brutzeit des Neuntöters durchzuführen (Maßnahme 103_VA). Findet die Gehölzkappung/ -beseitigung während der Brutzeit statt, so muss durch eine vorzeitige Baufeldräumung (Gehölzkappung/-rückschnitt) vor Brutbeginn sichergestellt werden, dass eine Ansiedlung der Brutvögel innerhalb der Bauflächen ausgeschlossen werden kann (Maßnahme 103_VA).In Einzelfällen und nur für kleinere wenig strukturierte Gehölzbestände ist alternativ auch eine Prüfung auf Besatz möglich. Hierzu wird der entsprechende Bereich (mehrmals) vor Beginn der Bauarbeiten auf Besatz geprüft.

Zur Vermeidung weiterer direkter Schädigungen erfolgt die geplante Beseilung der Masten ebenfalls außerhalb der Brutzeit, sofern Eingriffe in Gehölze nicht sicher ausgeschlossen werden können. Ist die Beseilung aus Gründen des projektbedingten Bauablaufes in bestimmten Leitungsabschnitten nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit des Neuntöters durchführbar, so ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in Gehölze beim Seilzug stattfinden, z.B. durch den Einzug mittels Hubschrauber (Maßnahme 106_VA). Hierdurch kann das Hochziehen der Vorseile durch die Gehölzvegetation vom Boden nach oben und damit direkte Schädigungen des Neuntöters vermieden werden.

Im Hinblick auf mögliche störungsbedingte Tötungen im Zuge der lärmintensiven Rammarbeiten sind in erster Linie die Empfindlichkeit des Neuntöters, die Entfernung seiner Brutstandorte zur Mastbaustelle und die projektspezifische Rammdauer zu berücksichtigen.

Die meisten Studien, die sich mit dem Einfluss von Lärmauswirkungen auf Vögel befassen, weisen darauf hin, dass Lärm als Störreiz in der Regel nicht isoliert wirkt, sondern als eine von mehreren Komponenten zu betrachten ist. So wird betont (Garniel et al. 2007; Wille 2001), dass ein Lärmimpuls zumeist auch an eine optische Störung gebunden ist (vorbei fahrende Autos oder Züge, überfliegende Hubschrauber oder Flugzeuge). Hierzu ist anzumerken, dass der Neuntöter eine gute optische Abschirmung durch die versteckte Anlage seines Nestes in den Gehölzen besitzt. Insgesamt betrachtet lässt sich festhalten, dass unter den gegebenen Voraussetzungen störungsbedingte Tötungen infolge der lärmintensiven Rammarbeiten auch für Individuen, die in Gehölzbeständen mit einem Abstand unter 50 m zu den Maststandorten brüten, nicht abzuleiten sind.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Um relevante Beeinträchtigungen im Umfeld von Gehölzen vollständig auszuschließen, wird die maximale Dauer einer Rammphase auf eine halbe Stunde und eine Ruhezeit zwischen den einzelnen Rammphasen von mindestens einer Stunde festgelegt (Maßnahme 108_VA).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Der Neuntöter gilt als gering anfluggefährdet (FNN 2014)*, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden kann.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Potenzielle Verluste von Bruthabitaten ergeben sich durch die Beseitigung bzw. Kappung von Gehölzen, die im Zuge der Errichtung der Masten und der Beseilung in den Spannfeldern sowie im Bereich des Kabelprovisoriums erforderlich werden. Als für den Neuntöter relevante Strukturen sind vor allem kurze Knickabschnitte betroffen.

Aufgrund der geringen Größe der an einem Maststandorte in Anspruch genommenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass der Neuntöter auf angrenzende Strukturen gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten des Neuntöters bleibt somit im räumlichen Zusammenhang vollständig erfüllt. Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ☒ nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Der Neuntöter kann durch den Baustellenbetrieb infolge von Verlärmung und optischer Reizung (Scheuchwirkung) beeinträchtigt werden (zu möglichen Beeinträchtigungen durch die lärmintensiven Rammarbeiten und ggf. durch den Seilzug per Helikopter s. 3.1). Diese werden jedoch durch die o.g. Maßnahmen weitgehend vermieden. Erhebliche Störungen und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können jedoch ausgeschlossen werden. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten nicht zur Brut schreiten, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten im Folgejahr wieder ansiedeln bzw. im Jahr des Baus auf benachbarte Räume ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Durch das Vorhaben betroffene Art **Neuntöter (*Lanius collurio*)**
☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und − für ungefährdete Arten − artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. * ☐ RL SH, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Rohrweihe zählt zu den Zugvögeln (Kurz- und Langstreckenzieher mit Winterquartieren vom Mittelmeergebiet bis nach Afrika südlich der Sahara). Die Ankunft der Rohrweihen in den schleswig-holsteinischen Brutgebieten erfolgt meist Mitte bis Ende März. Die Eiablage der Erstbrut findet meist ab Ende April bis Mitte Juni statt. Zweitbruten finden in der Regel nicht statt, bei Gelegeverlust kann ein Ersatzgelege angelegt werden. Der Wegzug ins Winterquartier findet von Ende Juli bis Mitte Oktober mit Höhepunkt in der ersten Septemberhälfte statt (Bairlein et al. 2014; Mebs und Schmidt 2006).

Als Brutlebensraum bevorzugt die Rohrweihe offene Landschaften in Tieflandgebieten. Die Brutplätze befinden sich überwiegend in Schilf- und Röhrichtbeständen, wo die Rohrweihe ein Nest aus Röhrichtpflanzen über Wasser anlegt. Es werden auch kleinste Röhrichtflächen ab 0,5 ha zur Nestanlage angenommen. In zunehmendem Maße nutzt die Rohrweihe auch Getreide- und Rapsfelder als Nistplätze. Zur Jagd benötigt die Art einen Raumbedarf von 2-15 km². Als Jagdhabitate werden Schilfgürtel und angrenzende Verlandungsflächen und Dünen sowie Ackerflächen und Grünländer aufgesucht (Bairlein et al. 2014; Berndt et al. 2003; Mebs und Schmidt 2006).

Rohrweihen reagieren wie fast alle Greifvögel recht scheu auf Annäherungen durch Menschen. Die allgemeine Fluchtdistanz der Art wird mit 100-300 m angegeben (Flade 1994).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
In Deutschland ist die Art im Tiefland inzwischen wieder ein relativ verbreiteter Brutvogel (Mebs und Schmidt 2006).

Schleswig-Holstein:
In Schleswig-Holstein gilt die Rohrweihe als mittelmäßig weit verbreitete Art (Rasterfrequenz TK25-Quadranten: 54,5%). Da die Art in der Regel eng an Röhrichtvorkommen gebunden ist, konzentrieren sich die Vorkommen auf gewässerreiche Gebiete. Die höchste Besiedlungsdichte findet sich im Östlichen Hügelland sowie auf Fehmarn. In den Marschen und auf den Nordseeinseln wird eine deutlich lückenhaftere Verbreitung vorgefunden und auf der Geest existieren nur einige lokale Vorkommen (Berndt et al. 2002). Die Bestände der Rohrweihe in Schleswig-Holstein nehmen seit den 1970er Jahren wieder beständig zu. Die Art gilt in Schleswig-Holstein mit derzeit über 700 Brutpaaren als nicht gefährdet (Berndt et al. 2002).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Rohrweihen wurden im Umfeld der Lh-13-137-Leitung mehrfach nachgewiesen, unter anderem auch in 80 m Entfernung des geplanten Baufelds.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Brutversuche können nahezu im gesamten UG bei Vorhandensein geeigneter Strukturen (Schilfflächen an Weihern und Gräben) nicht ausgeschlossen werden. Da diese Flächen theoretisch auf den von Baufeldern und Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen oder im unmittelbaren Umfeld liegen können, besteht die Gefahr der Tötung oder Zerstörung der Gelege. Eine Vermeidung ist durch gezielte Maßnahmen möglich.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

- ☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang April bis Mitte August)
- ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung außerhalb der o.g. Brutzeit der Rohrweihe (vgl. Maßnahme 102_VA). An Abschnitten, die potenzielle Brutgebiete der Rohrweihe darstellen und an denen Bauarbeiten während der Brutzeit stattfinden müssen, muss durch eine Besatzkontrolle vor Baubeginn oder ein vorgezogene Baufeldräumung sichergestellt werden, dass keine Brut in den Bauflächen oder deren Nahbereich stattfindet. Hierzu wird vor Brutbeginn eine Röhrichtmahd durchgeführt (vgl. Maßnahme 102_VA). Durch diese Maßnahmen sollen Brutversuche der Rohrweihe in den Baufeldern verhindert werden.

In kleinflächigen und linearen Röhricht- und Schilfflächen (z.B. Schilfsäume entlang von Gräben) ist die Durchführung einer Besatzkontrolle möglich. Diese wird (mehrfach) in entsprechenden Bereichen durchgeführt (Maßnahme 103_V). Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht die Ausführung der Bauarbeiten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle ist diese zu wiederholen. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Maststandort bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen (Maßnahme 102_VA). Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist zu dokumentieren.

Wenn größere Röhrichtflächen gemäht werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Mahd mit den Bauarbeiten begonnen werden, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme 102_VA zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen durchzuführen.

Sollte das Errichten des Vorseils ebenfalls während der Brutzeit erfolgen, ist vor Beginn der Bauarbeiten an kleinflächigen und linearen Röhrichtbeständen eine Besatzkontrolle durchzuführen (Maßnahme 103_VA). Sollten sich Brutvögel im Fahrweg der für den Seilzug notwendigen Fahrzeuge befinden oder sind großflächige unübersehbare Röhrichtflächen betroffen, ist das Vorseil per Helikopter zu errichten (Maßnahme 106_VA).

Um relevante Beeinträchtigungen von Röhrichtbrütern bei der Bauausführung innerhalb der Brutzeit vollständig auszuschließen, wird die maximale Dauer einer Rammphase während der oben aufgeführten Brutzeiten für Bereiche < 50 m zu angrenzenden Röhrichten auf eine halbe Stunde und eine Ruhezeit zwischen den einzelnen Rammphasen von mindestens einer Stunde festgelegt (108_VA). Insgesamt betrachtet lässt sich festhalten, dass unter Einhalten von Rammpausen störungsbedingte Tötungen infolge der lärmintensiven Rammarbeiten auch für Individuen, die in Röhrichtbeständen mit einem Abstand unter 50 m zu den Maststandorten brüten, nicht abzuleiten sind.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen (102_VA) bzw. bei Durchführung der vorgezogenen Baufeldräumung (102_VA), einzuhaltenden Rammpausen (108_VA) und ggf. der Beseilung per Helikopter (106_VA) ist davon

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
☐ ja ☒ nein

Hochspannungsleitungen stellen aufgrund des guten binokularen Sehvermögens von Greifvögeln für die Rohrweihe generell keine besondere Gefahrenquelle dar (vgl. auch (FNN 2014). Die Rohrweihe zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Durch den leichten Körperbau und die verhältnismäßig langen Flügel sind alle Weihen allerdings sehr windanfällig (vgl. (Berndt et al. 2014), sodass ein Kollisionsrisiko mit den Seilsystemen bei starken Winden – vor allem für unerfahrene Jungvögel im Bereich horstnaher Leitungen – nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Die Jagdflüge finden aber vor allem in Höhen von 5-15 m statt, so dass ein Großteil der Flüge unter den Leitungsseilen verläuft, wodurch das Risiko erheblich reduziert wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen"
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Die Flächeninanspruchnahme von potenziell geeigneten Bruthabitaten (in erster Linie Röhrichtbestände) durch die geplanten Maststandorte ist äußerst gering und betrifft lediglich Röhrichtsäume entlang von Gräben und Acker- oder Grünlandflächen, die durch Baufelder und Zuwegungen temporär betroffen werden. Diese Bereiche werden

Durch das Vorhaben betroffene Art **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**
nach Beenden der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt, so dass diese Bereiche wieder potenziell als Bruthabitat dienen können. Es ist davon auszugehen, dass die Schilf- und Röhrichtsäume innerhalb von 1-2 Jahren nach Beenden der Bauarbeiten wieder aufwachsen können. *Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht abzuleiten.*
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ☐ ja ☒ nein *Durch von der Baustelle ausgehende Lärmemissionen und bewegte Silhouetten sind Störungen der Vögel möglich. In Ausnahmefällen können Störungen ohne durchgeführte Vermeidungsmaßnahmen auch zur Aufgabe des Brutplatzes führen (s. 3.1). Aufgrund der für Rohrweihen nur bedingt geeigneten Habitatausstattung ist jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten. Für den Fall, dass Rohrweihen entlang der Maststandorte brüten sollten, können baubedingte Störungen durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen effektiv vermieden werden.*
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und − für ungefährdete Arten − artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

7.4 Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen)

Auf den folgenden Seiten werden Gruppenprüfungen für 5 Brutvogelgilden durchgeführt. Die Gilden setzen sich jeweils aus ungefährdeten Arten zusammen, die ähnliche Habitatansprüche besitzen und daher im Plangebiet und angrenzenden Bereichen die gleichen Flächen bzw. Strukturen besiedeln. Folgende Artengruppen werden abgehandelt:

- **Bodenbrüter des Offenlandes (Gilde)**
- **Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern (Gilde)**
- **Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter (Gilde)**
- **Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte)**
- **Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Maste)**

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde
Bodenbrüter des Offenlandes

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status mit Angabe
☒ RL D, Kat. *, 2
☒ RL SH, Kat. *, V

Einstufung Erhaltungszustand SH
☒ günstig / hervorragend
☐ Zwischenstadium
☒ ungünstig
☐ unbekannt
☒ Neozoen
☐ ohne Bewertung

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Dieser Gruppe gehören u.a. die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Fasan, Rebhuhn (RL D: 2), Wiesenschafstelze

Den in dieser Gilde zusammengefassten Arten ist gemein, dass sie ihre Nester am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Arten unterliegen den gleichen potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, von denen ausschließlich baubedingte Wirkfaktoren relevant werden.

Der Fasan besiedelt in erster Linie vegetationsreiche Säume, Gehölz- und Grabenränder sowie Brachen innerhalb der Agrarlandschaft und besiedelt auch Ackerflächen.

Das Rebhuhn nistet in Ackerflächen, Ruderalfluren und auf Grünland.

Die Wiesenschafstelze nistet heute v.a. in offenen, intensiv genutzten Ackerflächen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
Alle Arten sind bundesweit verbreitet. Sie zeigen allerdings entsprechend der naturräumlichen Lebensraumausstattung und ihrer Habitatansprüche Verbreitungsschwerpunkte und -lücken.

Schleswig-Holstein:
In Schleswig-Holstein sind alle Arten landesweit verbreitet und vergleichsweise häufig. Mit Ausnahme des Rebhuhns (ungünstig) befinden sich alle Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die in dieser Gilde zusammengefassten Arten konnten in unterschiedlicher Häufigkeit festgestellt werden. Vergleichsweise häufig und recht gleichmäßig in der ackerdominierten Geestlandschaft entlang der geplanten Trasse verteilt kommt vor allem der Fasan vor. Alle genannten Arten besiedeln in erster Linie die von Ackerflächen dominierten Landschaftsausschnitte.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde
Bodenbrüter des Offenlandes

Für geplante Maststandorte mit Lebensraumpotenzial für die genannten Arten kann es durch baubedingte Aktivitäten im Bereich der Baufelder und deren Zuwegungen zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen und/oder Altvögeln). Darüber hinaus können direkte Schädigungen im Zuge der Beseilung der Masten nicht ausgeschlossen werden, wenn im Zuge des Einziehens der Vorseile Flächen befahren bzw. betreten werden, auf denen Arten dieser Gilde brüten.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Ende März bis Mitte August)

☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung außerhalb der o.g. Brutzeit (Maßnahme 102_VA). Erfolgt die Bauausführung innerhalb der Brutzeit, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung der oben genannten Arten innerhalb der Baufelder und Zuwegungen mit Lebensraumpotenzial durch Vergrämung zu verhindern. Hierzu wird durch eine Beräumung des Baufeldes und die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte beginnend vor Beginn der Brutzeit und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit die Vergrämung der Vögel erreicht. Alternativ können auf größeren Bauflächen andere Vergrämungsmaßnahmen wie regelmäßiges Grubbern und wiederholte Begehungen der Flächen zum Einsatz kommen (Maßnahme 102_VA). Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die Brutzeit der oben genannten Arten fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial vor Baubeginn auf Besatz zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauausführung nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Maststandort bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist zu dokumentieren.

Sofern im Mastfußbereich der anzupassenden 110-kV-Bestandsmasten Ruderalbrachen entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit zu mähen, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern bzw. Besatzkontrollen durchzuführen (Maßnahme 102_VA).

Sollte das Errichten des Vorseils ebenfalls während der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur dann möglich, wenn in den für die Art geeigneten Bereichen vor Beginn der Bauarbeiten eine Besatzkontrolle durchgeführt und eine Anwesenheit von Individuen ausgeschlossen wird. Alternativ dazu und wenn Brutvögel im Fahrweg der für den Seilzug notwendigen Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden können, ist das Vorseil per Helikopter zu errichten (Maßnahme 106_VA).

Bei Beachtung Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde
Bodenbrüter des Offenlandes

☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Die in dieser Gilde zusammengefassten Arten sind als Brutvögel außerhalb der Zugzeit mangels entsprechender Empfindlichkeit keinem relevanten Risiko des Leitungsanflugs ausgesetzt (vgl. auch (FNN 2014).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Die (potenzielle) Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitaten) durch die geplanten Maststandorte ist äußerst gering. Es bestehen im Bereich der Maststandorte mit Lebensraumpotenzial ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde **Bodenbrüter des Offenlandes**
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ☒ nein (wenn ja, vgl. 3.2) *Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der erforderlichen Bauzeitenregelung (Maßnahme 102_VA) bzw. ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 106_VA, 108_VA) ausgeschlossen werden.*
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und − für ungefährdete Arten − artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. V, 3 ☒ RL SH, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig / hervorragend ☒ Zwischenstadium ☐ ungünstig ☐ unbekannt ☐ Neozoen ☐ ohne Bewertung

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Dieser Gruppe gehören u.a. die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten an (vgl. Unterlage 21.4):

Amsel, Birkenzeisig, Bluthänfling (RL D: 3), Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Dompfaff (Gimpel), Goldammer (RL D: V), Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Turmfalke, Waldohreule, Zaunkönig, Zilpzalp.

Es sind Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Mit Ausnahme der Greifvogelarten und Rabenvögel, die ihre Horste über mehrere Jahre nutzen, legen alle weiteren Arten ihre Nester jedes Jahr neu an. Bei der großen Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Dorn-, Klapper- und Gartengrasmücke und Gelbspötter sind auf Halboffenlandschaften wie die knickreiche Agrarlandschaft angewiesen.

Aus pragmatischen Gründen werden einige Bodenbrüter mit zur Gilde gerechnet, die stets in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern vorkommen. Sie unterscheiden sich zwar in ihrer Brutbiologie hinsichtlich der Nistplatzwahl, doch sind die baubedingten Auswirkungen und die daraus abzuleitenden Vermeidungsmaßnahmen identisch zu denen der Gehölzfreibrüter.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Mit Ausnahme zweier Arten sind alle weiteren landesweit weit verbreitet und häufig. So wird die Goldammer auf der bundesweiten Vorwarnliste geführt, der Bluthänfling gilt bundesweit als gefährdet (gemäß Grüneberg et al. 2015).

Schleswig-Holstein:

Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Aktuelle Informationen zum Bestand und zur Verbreitung sind in erster Linie Berndt et al. (2002) und Knief et al. (2010) zu entnehmen. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Für den Sprosser wird der Erhaltungszustand als Zwischenstadium eingestuft.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 21.4).

Vorhabenbedingt besteht ein Gefährdungspotenzial (Tötungsrisiko für nicht flügge Jungvögel, Gelegeverlust) durch Bauarbeiten und/oder direkte Flächeninanspruchnahme aller Maststandorte.

Es sind baubedingte Störungen (ungewohnte Bewegungskulisse und/oder Baulärm) und der daraus resultierende Verlust bzw. Aufgabe der Gelege während der Brutzeit zu erwarten.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

<u>Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung</u>

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung außerhalb der o.g. Brutzeit der Vögel (Maßnahme 103_VA*) in den Gehölzbereichen PFA 4.*

<u>Vermeidungsmaßnahmen: vorzeitige Gehölzrodung und Besatzkontrolle</u>

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bautätigkeiten und insbesondere die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der o.g. Brutzeit der Gehölzfreibrüter durchzuführen (Maßnahme 103_VA). Sollen Bautätigkeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, muss vor Brutbeginn (vor dem 01.03.) eine vorzeitige Gehölzrodung in den BE-Flächen durchgeführt werden, um Bruten innerhalb der BE-Flächen zu vermeiden.

Findet die Rodung in den Bereichen der Maststandorte während der Brutzeit statt, kann vor Gehölzrodung und Baufeldräumung nur in überschaubaren und kleinflächigen oder linearen Gehölzbeständen eine Besatzkontrolle durch geschultes Fachpersonal durchgeführt werden. Hierzu wird der entsprechende Bereich durch das Fachpersonal (mehrmals) vor Beginn der Bauarbeiten auf Besatz geprüft. Die Bauausführung muss dann innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle aufgenommen werden. Geschieht die Ausführung der Bautätigkeiten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen.

Wenn größere Gehölzflächen gerodet werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Rodung mit den Bauarbeiten begonnen wird, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme 102_VA zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen durchzuführen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind durch geschultes Fachpersonal zu kontrollieren (vorzeitige Gehölzrodung) bzw. durchzuführen (Besatzkontrollen).

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Die in dieser Gilde zusammengefassten, nachgewiesenen Arten zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Insgesamt können somit betriebsbedingte Wirkungen aufgrund einer Kollisionsgefährdung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art

Durch das Vorhaben betroffene Gilde **Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern**				
erforderlich?	☐	ja	☒	nein
Verluste von Bruthabitaten ergeben sich durch die Rodung von Gehölzen, die im Eingriffsbereich erforderlich werden sowie durch baubedingte Unterschreitungen von Mindesthabitatgrößen. Des Weiteren ist auch eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten aller als Gehölzfreibrüter zusammengefasster Arten bleibt allerdings im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Im Umfeld der geplanten Eingriffe stehen ausreichend vergleichbare Habitate wie Knicks, Feldhecken und Waldbereiche zur Verfügung. *Zudem sind im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen für Gehölzeingriffe vorgesehen, von denen auch die Gehölzbrüter profitieren werden:*				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	☐	ja	☒	nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	☒	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen				
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.				
☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.				
5 Fazit				
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:				
Fangen, Töten, Verletzen	☐	ja	☒	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐	ja	☒	nein
Erhebliche Störung	☐	ja	☒	nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde **Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern**
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. *, V ☒ RL SH, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig / hervorragend ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig ☐ unbekannt ☐ Neozoen ☐ ohne Bewertung

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Dieser Gruppe gehören u.a. die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten an (vgl. Unterlage 21.4):

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling (RL D: V), Gartenrotschwanz (RL D: V), Grauschnäpper (RL D: V), Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise

Es handelt sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen und / oder Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen brüten. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Knicks, Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Mit Ausnahme von drei Arten sind alle weiteren in Deutschland häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Lediglich der Feldsperling, der Gartenrotschwanz und der Grauschnäpper werden auf der landesweiten Vorwarnliste geführt.

Schleswig-Holstein:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Aktuelle Informationen zum Bestand und zur Verbreitung sind in erster Linie Berndt et al. (2002) und Knief et al. (2010) zu entnehmen. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 22.4).

Vorhabenbedingt besteht ein Gefährdungspotenzial (Tötungsrisiko für nicht flügge Jungvögel, Gelegeverlust) durch Bauarbeiten und/oder direkte Flächeninanspruchnahme der BE-Flächen aller Maststandorte.

Es sind baubedingte Störungen (ungewohnte Bewegungskulisse und/oder Baulärm) und der daraus resultierende Verlust bzw. Aufgabe der Gelege während der Brutzeit zu erwarten.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt besteht ein Gefährdungspotenzial (Tötungsrisiko für nicht flügge Jungvögel, Gelegeverlust) durch Bauarbeiten und direkte Flächeninanspruchnahme in den entsprechenden Bruthabitaten (u.a. Gehölzbestände, Knicks, Wälder im Eingriffsbereich).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Erläuterung siehe Text)

Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung außerhalb der o.g. Brutzeit (01.03.-30.09.) der Vögel (Maßnahme 103_VA) in den Gehölzbereichen PFA 4.

Vermeidungsmaßnahmen: vorgezogene Gehölzrodung und Besatzkontrolle

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bautätigkeiten und insbesondere die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der o.g. Brutzeit der Gehölzhöhlenbrüter durchzuführen (Maßnahme 103_VA). Sollen Bautätigkeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, muss vor Brutbeginn (vor dem 01.03.) eine vorzeitige Gehölzrodung in den BE-Flächen durchgeführt werden, um Bruten innerhalb der BE-Flächen zu vermeiden.

Findet die Rodung in den Bereichen der Maststandorte während der Brutzeit statt, kann vor Gehölzrodung und Baufeldräumung nur in überschaubaren und kleinflächigen oder linearen Gehölzbeständen eine Besatzkontrolle durch geschultes Fachpersonal durchgeführt werden. Hierzu wird der entsprechende Bereich durch das Fachpersonal (mehrmals) vor Beginn der Bauarbeiten auf Besatz geprüft. Die Bauausführung muss dann innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle aufgenommen werden. Geschieht die Ausführung der Bautätigkeiten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen.

Wenn größere Gehölzflächen gerodet werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Rodung mit den Bauarbeiten begonnen werden, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme 102_VA zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen durchzuführen.

Die beschriebenen Maßnahmen (103_VA) sind durch geschultes Fachpersonal zu kontrollieren (vorzeitige Gehölzrodung) bzw. durchzuführen (Besatzkontrollen).

Ist das Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Die in dieser Gilde zusammengefassten, nachgewiesenen Arten zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (FNN 2014)*. Ein Großteil der Arten weist eine sehr geringe Kollisionsgefährdung auf.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

☒ ja ☐ nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

☒ ja ☐ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Verluste von Bruthabitaten ergeben sich durch die Rodung von Gehölzen, die im Eingriffsbereich erforderlich werden sowie durch baubedingte Unterschreitungen von Mindesthabitatgrößen. Des Weiteren ist auch eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Die ökologische

Durch das Vorhaben betroffene Gilde **Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter**
Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten aller als Gehölzhöhlenbrüter zusammengefasster Arten bleibt allerdings im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Im Umfeld der geplanten Eingriffe stehen ausreichend vergleichbare Habitate zur Verfügung.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☒ ja ☐ nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe
Arten der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D ☐ RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

In der Gruppe der gewässerassoziierten Arten finden sich überwiegend Stand-, aber auch Zugvögel (Grüneberg et al. 2015)*. Dieser Gruppe gehören u.a. die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:*

Blessralle, Reiherente, Schilfrohrsänger, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichralle (RL D: V) Teichrohrsänger, Wasserralle (RL D: V)

Als Brutlebensraum bevorzugen diese Arten die Uferbereiche von Fließ- und Stillgewässern unterschiedlicher Ausprägung. Das Spektrum reicht von größeren Seen und Teichen über Flüsse und Kanäle bis hin zu kleinen Entwässerungsgräben und feuchten Senken mit entsprechend Deckung bietendem Vegetationsbestand. Dabei werden i.d.R. keine besonderen Ansprüche an die Nährstoffverhältnisse gestellt. Es handelt sich generell um anpassungsfähige Arten, für die eine dynamische Nutzung ohne enge Bindung an spezielle Lebensraumtypen, wohl aber eine Bindung an bestimmte strukturelle Parameter (z.B. Gewässer mit entsprechendem Nahrungsangebot und für die Nestanlage geeigneter Ufervegetation) kennzeichnend ist (euryöke Arten).

Hinsichtlich der Brutbiologie ist zu konstatieren, dass das Artenspektrum dieser Gruppe überwiegend aus Boden- (z.B. Stockente) und teilweise aus Röhrichtbrütern (Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger) besteht, wobei die Neststandorte wie die Brutreviere i.d.R. jedes Jahr neu ausgewählt werden (Grüneberg et al. 2015; Limbrunner et al. 2007)*.*

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Viele Arten dieser Gruppe haben entsprechend ihrer wenig spezifischen Lebensraumansprüche und ausgeprägten Anpassungsfähigkeit ein großes Verbreitungsgebiet und kommen in Deutschland flächendeckend vor (Bauer et al. 2005)*. Zwei Arten stehen auf der Vorwarnliste (Teichralle, Wasserralle).*

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein sind die Arten weit verbreitet und mit großen Beständen von mehreren Tausend Brutpaaren als häufig zu bezeichnen. Alle Arten sind als ungefährdet anzusehen, so dass sie auch nur auf Gruppenebene abzuprüfen sind.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 22.4).

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe
Arten der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

In Folge der Störung durch Bautätigkeiten kann es zu Nestaufgaben und damit zur Tötung von nicht flüggen Nestlingen kommen.

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Mitte August)

☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
☐ ja ☒ nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung vorrangig außerhalb der o.a. Brutzeit der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten (Maßnahme 102_VA).

Müssen Bautätigkeiten während der Brutzeit der Arten der Fließ- und Stillgewässer (und ihrer Ufer) stattfinden, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung der Arten innerhalb der Baufelder und Zuwegungen durch eine vorzeitige Baufeldräumung vor Brutbeginn (Röhrichtmahd, Maßnahme 102_VA) zu verhindern.

Alternativ kann in kleinflächigen Röhrichtbereichen, insbesondere in linienförmigen schmalen Säumen (z.B. Schilfsäume entlang von Gräben und Fließgewässern) eine Besatzkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden und innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle mit den Bauarbeiten begonnen werden, wenn die Anwesenheit von Individuen oder Gelegen ausgeschlossen werden kann. Geschieht die Aufnahme der Bauausführung nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Maststandort bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen (Maßnahme 102_VA). Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut sind zu dokumentieren.

Sofern im Mastfußbereich der rückzubauenden 110-kV-Bestandsmasten Röhrichtbestände entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit zu mähen, um eine

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe
Arten der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte)

Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern, bzw. Besatzkontrollen durchzuführen (Maßnahme 102_VA).

Wenn größere Röhrichtflächen gemäht werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Mahd mit den Bauarbeiten begonnen wird, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen durchzuführen.

Sollte das Einziehen des Vorseils ebenfalls während der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur dann möglich, wenn das Vorseil per Helikopter errichtet wird (Maßnahme 106_VA). Alternativ kann ebenfalls in kleinflächigen linearen Beständen vor Beginn des Vorseilzugs eine Besatzkontrolle durchgeführt werden und innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle der Vorseilzug vorgenommen werden, sofern die Anwesenheit von Individuen oder Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Um relevante Beeinträchtigungen von Röhrichtbrütern bei der Bauausführung innerhalb der Brutzeit vollständig auszuschließen, wird die maximale Dauer einer Rammphase während der oben aufgeführten Brutzeiten für Bereiche < 50m zu angrenzenden Röhrichten auf eine halbe Stunde und eine Ruhezeit zwischen den einzelnen Rammphasen von mindestens einer Stunde festgelegt (Maßnahme 108_VA). Insgesamt betrachtet lässt sich festhalten, dass unter Einhalten von Rammpausen störungsbedingte Tötungen infolge der lärmintensiven Rammarbeiten auch für Individuen, die in Röhrichtbeständen mit einem Abstand unter 50 m zu den Maststandorten brüten, nicht abzuleiten sind. Alternativ können auch wie oben beschrieben Besatzkontrollen durchgeführt werden.

Die genannten Maßnahmen werden nur an Maststandorten (Neubau, Rückbau) und Kabelprovisorien mit entsprechendem Lebensraumpotenzial für die genannten Arten erforderlich.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
☒ ja ☒ nein

Da der Lebensraum der Röhrichtbrüter durch die Höchstspannungsmasten nicht beeinträchtigt wird und die nachgewiesenen Arten lediglich ein sehr geringes bis mittleres Kollisionsrisiko aufweisen (Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN) 2014)*), ausgenommen einzelner Arten wie Graugans und Höckerschwan, besteht auch kein signifikant erhöhtes Risiko der betriebs- oder anlagebedingten Tötung.*

Für Arten mit einer erhöhten Anfluggefährdung wie Graugans und Höckerschwan (vgl. auch (Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN) 2014)*) ist generell zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung an den Erdseilen aus artenschutzrechtlichen Gründen (verstärkter Breitfrontzug in S-H) mit effektiven Vogelschutzarmaturen markiert werden (Maßnahme 101_VA) und die unmarkierte Bestandsleitung rückgebaut wird.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen"
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe **Arten der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte)**		
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	☒ ja	☐ nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☒ ja	☐ nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Durch Baulärm und Scheuchwirkung kann es zur Entwertung von Brutrevieren kommen. Da in näherem räumlichen Zusammenhang Lebensräume mit vergleichbarer Habitatausstattung zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen für die Dauer der Baumaßnahmen ohne weiteres möglich ist.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ **ja**	☒ **nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	☒ ja	☐ nein
Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der erforderlichen Bauzeitenregelung bzw. vorgezogenen Baufeldräumung (102_VA) und ggf. erforderlichen Rammpausen (108_VA) ausgeschlossen werden. Zudem gelten die Arten dieser Gruppe generell als relativ wenig störungsempfindlich, wie Bruten im menschlichen Siedlungsraum oder der intensiv genutzten Agrarlandschaft belegen.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ **ja**	☒ **nein**
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen		
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.		

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe **Arten der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte)**
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. ☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5 Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und − für ungefährdete Arten − artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen ☐ ja ☒ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein Erhebliche Störung ☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgruppe
Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. V, 3 ☐ RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☒ Zwischenstadium ☐ ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten an:

Hausrotschwanz, Haussperling (RL D: V), Mäusebussard, Turmfalke, Rabenkrähe, Kolkrabe

In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die auch anthropogene Bauwerke als Brutplätze nutzen. Dabei bevorzugen Haussperling und Rauschwalbe Nischen oder Spalten von Gebäuden und anderen Bauwerken und brüten zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen.

Bei den Arten Kolkrabe, Mäusebussard, Rabenkrähe und Turmfalke handelt es sich um Arten, die gewöhnlich frei auf Gehölzen brüten (Turmfalke gelegentlich auch in Nischen und Höhlen an Gebäuden), gelegentlich aber auch Freileitungsmasten zur Brut nutzen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
Die Mehrzahl der Arten ist bundesweit weit verbreitet. Der Kolkrabe bleibt weitgehend auf den Norden und den Alpenraum beschränkt. Der Haussperling ist auf der bundesweiten Vorwarnliste bzw. Roten Liste geführt und in einem Zwischenstadium.

Schleswig-Holstein:
Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 22.4).

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	☒ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn die Bestandsmasten nach Errichtung des Provisoriums während der Brutzeit abgebaut werden oder der Seilzug nicht direkt nach Errichtung der

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgruppe
Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)

Neubaumasten erfolgt und die Masten durch die o.g. Arten besetzt sind (Zerstörung von Gelegen, Verletzung oder Töten von Nestlingen und ggf. brütenden Altvögeln).

Es tritt keine Betroffenheit von Gebäuden oder anderen Bauwerken (ausgenommen der Rückbaumasten) auf. Baubedingte Tötungen von Gebäudebrütern können daher sicher ausgeschlossen werden. Die weiteren Ausführen beziehen sich daher nur auf die mastbrütenden Arten.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Bauausführung erfolgt außerhalb der Zeiten, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.02. bis 15.08.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt der Abbau der Bestandsmasten und der Seilzug außerhalb der Brutzeit der mastbrütenden Arten. Ist der Abbau der Bestandsleitungsabschnitte nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchführbar, müssen die einzelnen Masten im Vorweg auf Besatz durch Greif- und Rabenvögel kontrolliert werden (Maßnahme 105_VA). Alternativ sind alle für eine Brut geeigneten Traversenteile durch eine entsprechende Methode für eine Brutansiedlung ungeeignet zu gestalten (z. B. Vogelabweiser, Einbringen von Draht).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

☒ ja ☐ nein

Ist der Seilzug nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchführbar, müssen die einzelnen Masten der Neubauleitung ebenfalls im Vorweg auf Besatz durch Greif- und Rabenvögel regelmäßig kontrolliert werden (Maßnahme 105_VA). Werden Nestbauaktivitäten festgestellt, so muss in einem ersten Schritt beurteilt werden, ob sich aus der Lage des Neststandortes im Zuge der späteren Beseilung Konflikte ergeben können. Wenn derartige Konflikte absehbar sind, sind in einem zweiten Schritt noch nicht besetzte Nester zu entfernen. Wird ein Nest hingegen in deutlicher Entfernung zu den kritischen Bereichen (Seilaufhängungen, von den Monteuren zu besteigende Mastteile) errichtet und ist es absehbar, dass die Brut durch die Beseilung nicht beeinträchtigt wird, können die Nestbauaktivitäten akzeptiert werden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☒ ja ☐ nein

Kommt es trotz der zuvor skizzierten Vermeidungsmaßnahmen – etwa bei längeren Arbeitspausen – dennoch zu einer Brut in einem Bereich, für den relevante Beeinträchtigungen durch die Beseilungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden können, so ist zu prüfen, inwieweit die Beseilung des betreffenden Leitungsabschnittes, in dem sich die Brut befindet, zeitlich verschoben werden kann. Hierbei ist in erster Linie zu prüfen, ob die Beseilung anderer Abschnitte vorgezogen werden kann.

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgruppe **Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)**
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein *Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten sind als Brutvögel außerhalb der Zugzeit mangels entsprechender Empfindlichkeit keinem relevanten Risiko des Leitungsanflugs ausgesetzt* (FNN 2014). *Es ist generell zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung (Neubau sowie Leitungsanpassungen 110-kV-Leitungen) aus artenschutzrechtlichen Gründen (verstärkter Breitfrontzug in S-H) an den Erdseilen mit effektiven Vogelschutzarmaturen markiert wird (Maßnahme 101_VA).*
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☒ ja ☐ nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein *Der Abbau der Bestands-Masten bedingt zunächst den Verlust von Bruthabitaten. Durch den Neubau von Masten stehen diese aber nach Beendigung der Baumaßnahmen prinzipiell wieder zur Verfügung. Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können i.V.m. § 44 (5) BNatSchG somit ausgeschlossen werden.*
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgruppe **Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (Masten)**		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	☐ ja	☒ nein
Die Masten werden außerhalb der Brutzeit abgebaut oder – alternativ – vor der Brutzeit mit Vergrämungsmaßnahmen als Brutplatz ungeeignet gestaltet oder während der Brutzeit auf Besatz kontrolliert. Es werden während der Bauausführung keine Arten der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten zugegen sein. Ein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" **tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**	☐ **ja**	☒ **nein**

4.	**Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**
☐	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
☐	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5	**Fazit**	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und − für ungefährdete Arten − artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

8 Anhang 2: EBA-Formblätter

- Formblätter Säugetiere
- Formblätter Amphibien
- Formblätter Reptilien
- Formblätter Brutvögel

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: Kat. 3 Deutschland: V Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Der Große Abendsegler wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4). Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus Maßnahmen- Nr. im LBP 107_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Die Zwergfledermaus war die häufigste festgestellte Art im Untersuchungsgebiet. Es wird ein breites Spektrum an Habitaten im Untersuchungsgebiet genutzt. Die Art trat an allen Flugrouten auf. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG nachgewiesen (vgl. Unterlage 22.4). Es sind jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht auszuschließen.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus Maßnahmen- Nr. im LBP 107_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 2 Deutschland: D Europäische Union: NT	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Es konnte eine Rufaufzeichnung der Teichfledermaus nahe des Oldenburger Bruchs nordsüdlich von Oldenburg in Holstein nachgewiesen werden. Zudem konnten Rufe der Gattung Myotis nahe dem Stadtgebiet von Oldenburg in Holstein entlang des Oldenburger Grabens aufgezeichnet werden, welche auch von der Fransenfledermaus stammen könnten. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4). Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen innerhalb der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus Maßnahmen- Nr. im LBP 107_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 3 Deutschland: * Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Die Rauhautfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich Eingriffsgebiete der Bauvorhabe mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4). Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus Maßnahmen- Nr. im LBP 107_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: D Europäische Union: **LC**	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Die Mückenfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4). Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus Maßnahmen- Nr. im LBP 107_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Die Wasserfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Unterlage 22.4). Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4). Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus Maßnahmen- Nr. im LBP 107_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 3 Deutschland: G Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Die Breitflügelfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4).		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es kommt zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt, da keine Gebäude abgerissen werden. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: * Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Es wurden an einem Standort, in einem Gehölz im Norden der Gemeinde Göhl, Kontakt der Fransenfledermaus während der Detektorerfassungen im Jahr 2015 aufgezeichnet. Zudem konnten Rufe der Gattung Myotis nahe dem Stadtgebiet von Oldenburg in Holstein entlang des Oldenburger Grabens aufgezeichnet werden, welche auch von der Fransenfledermaus stammen könnten. Es wurden keine Wochenstuben dieser Art im UG festgestellt (vgl. Unterlage 22.4). Es können jedoch Tagesverstecke der Art in den Gehölzstrukturen der Eingriffsbereiche der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermaus Maßnahmen- Nr. im LBP 107_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Kammmolch (*Triturus cristatus*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Es wurde ein Gewässer (Kleingewässer bei Umspannwerk LH-13-128) mit 3 Kammmolchnachweisen in einem Abstand von ≤ 200 m (regulär anzunehmende artenschutzrechtlich relevante Distanz) zu den Eingriffsbereichen festgestellt (vgl. Unterlage 22.4).

Wanderrouten

Es wurden im Rahmen der Amphibienkartierung 2015 keine Wanderrouten des Kammmolchs im UG festgestellt (vgl., Unterlage 22.4). Demzufolge sind bei insgesamt 1 Kammmolchgewässer und dessen angrenzende Gehölze (Sommer- und Winterlebensraum) im 200 m Umfeld innerhalb des Eingriffsbereichs zu erwarten (vgl., Unterlage 22.4).

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune für Anhang IV Arten (Kammmolch)
Maßnahmen- Nr. im LBP 110_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Bundesland: * Deutschland: V Europäische Union: LC	(in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Im Rahmen der Brutvogelkartierung und durch Abfrage des LLUR Artkatasters konnten 3 Blaukehlchen im näheren Umfeld der LH-13-137-Leitung festgestellt werden. Ein Vorkommen befindet sich nur 22 m von einem Baufeld entfernt.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidung der bauzeitlichen Tötung und Verletzung von Vogelarten Maßnahmen- Nr. im LBP 102_VA

Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern Maßnahmen- Nr. im LBP 103_VA

Seilzug per Helikopter Maßnahmen- Nr. im LBP 106_VA

Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten Maßnahmen- Nr. im LBP 108_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 3 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Die Feldlerche wurde im gesamten UG in hoher Anzahl nachgewiesen. Ein Vorkommen befand sich in nur 5 m Entfernung zu einer Zuwegung des Vorhabens LH-13-128.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Vermeidung der bauzeitlichen Tötung und Verletzung von Vogelarten Maßnahmen- Nr. im LBP 102_VA Seilzug per Helikopter Maßnahmen- Nr. im LBP 106_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Neuntöter (*Lanius collurio*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: * Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Es wurde zwei Neuntöter im nahen Umfeld beider Bestandsleitungen gefunden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern Maßnahmen- Nr. im LBP 103_VA Seilzug per Helikopter Maßnahmen- Nr. im LBP 106_VA Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten Maßnahmen- Nr. im LBP 108_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Rohrweihen wurden im Umfeld der Lh-13-137-Leitung mehrfach nachgewiesen, unter anderem auch in 80 m Entfernung des geplanten Baufelds.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP. Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Vermeidung der bauzeitlichen Tötung und Verletzung von Vogelarten Maßnahmen- Nr. im LBP 102_VA Seilzug per Helikopter Maßnahmen- Nr. im LBP 106_VA Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten Maßnahmen- Nr. im LBP 108_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Bodenbrüter des Offenlandes

Fasan (*Phasianus colchicus*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Bundesland:** Fasan - Rebhuhn V Wiesenschafstelze * **Deutschland:** Fasan - Rebhuhn 2 Wiesenschafstelze * **Europäische Union: LC**	(in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die in dieser Gilde zusammengefassten Arten konnten in unterschiedlicher Häufigkeit festgestellt werden. Vergleichsweise häufig und recht gleichmäßig in der ackerdominierten Geestlandschaft entlang der geplanten Trasse verteilt, kommt vor allem der Fasan vor. Alle genannten Arten besiedeln in erster Linie die von Ackerflächen dominierten Landschaftsausschnitte.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidung der bauzeitlichen Tötung und Verletzung von Vogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP 102_VA

Seilzug per Helikopter Maßnahmen- Nr. im LBP 106_VA

Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten	Maßnahmen- Nr. im LBP 108_VA
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

Amsel (*Turdus merula*), **Birkenzeisig** (*Carduelis flammea*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gelbspötter** *(Hippolais icterina),* **Dompfaff (Gimpel)** (*Pyrrhula pyrrhula),* **Goldammer** (*Emeriza citrinella*), **Grünfink** *(Carduelis chloris),* **Heckenbraunelle** *(Prunella modularis),* **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kolkrabe** (*Corvus corax*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Ringeltaube** *(Columba palumbus),* **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sprosser** (*Luscinia luscinia*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art
☒ Europäische Vogelart

Rote Liste Status

Bundesland:

Amsel	*
Birkenzeisig	*
Bluthänfling	V
Buchfink	*
Dorngrasmücke	*
Eichelhäher	*
Elster	*
Fitis	*
Gartengrasmücke	*
Gelbspötter	*
Dompfaff (Gimpel)	*
Goldammer	*
Grünfink	*
Heckenbraunelle	*
Klappergrasmücke	*
Kolkrabe	*
Mäusebussard	*
Mönchsgrasmücke	*
Ringeltaube	*
Rotkehlchen	*
Singdrossel	*
Sprosser	*
Stieglitz	*
Turmfalke	*
Waldohreule	*
Zaunkönig	*
Zilpzalp	*

Deutschland:

Amsel	*
Birkenzeisig	*
Bluthänfling	V
Buchfink	*
Dorngrasmücke	*
Eichelhäher	*

Biogeographische Region

(in der das Vorhaben sich auswirkt)**:**

☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region
☐ Alpine Region

	Elster * Fitis * Gartengrasmücke * Gelbspötter * Dompfaff (Gimpel) * Goldammer * Grünfink * Heckenbraunelle * Klappergrasmücke * Kolkrabe * Mäusebussard * Mönchsgrasmücke * Ringeltaube * Rotkehlchen * Singdrossel * Sprosser * Stieglitz * Turmfalke * Waldohreule * Zaunkönig * Zilpzalp * **Europäische Union: LC**	
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population**

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 22.4). Vorhabenbedingt besteht ein Gefährdungspotenzial (Tötungsrisiko für nicht flügge Jungvögel, Gelegeverlust) durch Bauarbeiten und/oder direkte Flächeninanspruchnahme aller Maststandorte. Es sind baubedingte Störungen (ungewohnte Bewegungskulisse und/oder Baulärm) und der daraus resultierende Verlust bzw. Aufgabe der Gelege während der Brutzeit zu erwarten.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern Maßnahmen- Nr. im LBP 103_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP			
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Sumpfmeise** (*Poecile palustris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Bundesland:** Bachstelze * Blaumeise * Buntspecht * Feldsperling * Gartenrotschwanz * Grauschnäpper * Kleiber * Kohlmeise * Sumpfmeise * **Deutschland:** Bachstelze * Blaumeise * Buntspecht * Feldsperling V Gartenrotschwanz * Grauschnäpper * Kleiber * Kohlmeise * Sumpfmeise * **Europäische Union: LC**	(in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population**

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 22.4). Vorhabenbedingt besteht ein Gefährdungspotenzial (Tötungsrisiko für nicht flügge Jungvögel, Gelegeverlust) durch Bauarbeiten und/oder direkte Flächeninanspruchnahme der BE-Flächen aller Maststandorte. Es sind baubedingte Störungen (ungewohnte Bewegungskulisse und/oder Baulärm) und der daraus resultierende Verlust bzw. Aufgabe der Gelege während der Brutzeit zu erwarten.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Konkrete Beschreibungen zu den Maßnahmen finden sich im jeweiligen Formblatt im

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 16.2) sowie in den unten aufgeführten Maßnahmenblättern des LBP.

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern Maßnahmen- Nr. im LBP 103_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind von daher nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Arten der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte)

Blessralle (*Fulica atra),* **Reiherente** *(Aythya fuligula)* **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*), **Teichralle** *(Gallinula chloropus),* **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Bundesland:** Blessralle * Reiherente * Stockente * Sumpfrohrsänger * Teichrohrsänger * Teichralle * Wasserralle * **Deutschland:** Blessralle * Reiherente * Stockente * Sumpfrohrsänger * Teichrohrsänger * Teichralle V Wasserralle V **Europäische Union: LC**	(in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population**

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 22.4).

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Brutvögel anthropogener Bauwerke (Gebäude, Brücken, Masten)

Haussperling (*Passer domesticus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Mäusebussard** *(Buteo buteo),* **Turmfalke** *(Falco tinnunculus),* **Rabenkrähe** *(Corvus corone corone)*, **Kolkrabe** *(Corvus corax)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Bundesland:** Haussperling * Hausrotschwanz * Mäusebussard * Turmfalke * Rabenkrähe * Kolkrabe * **Deutschland:** Haussperling V Hausrotschwanz * Mäusebussard * Turmfalke * Rabenkrähe * Kolkrabe * **Europäische Union: LC**	(in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** -

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die Arten kommen in wechselnder Häufigkeit in fast allen Abschnitten entlang des geplanten Vorhabens der Leitungsanpassungen vor (vgl. Unterlage 22.4).

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der unter Punkt 2 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.